



## Consultation relative au projet Stretto 3 ; révision des ordonnances Consultation jusqu'au 26 août 2019

### Prise de position de

Nom / entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat du Canton de Vaud  
Sigle entreprise / organisation / service :  
Adresse, lieu : Château cantonal, 1014 Lausanne  
Interlocuteur :  
N° de téléphone :  
E-mail :  
Date :

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. **Merci d'utiliser une ligne par article.**
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 26 août 2019 à l'adresse suivante : [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Table des matières

1	Remarques générales sur la consultation relative au projet Stretto 3 ; révision des ordonnances 2019 .....	3
2	CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels.....	4
3	CF : ordonnance sur l'exécution de la législation sur les denrées alimentaires .....	8
4	CF : ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels.....	17
5	CF : ordonnance concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes.....	22
6	DFI : ordonnance sur les limites maximales applicables aux résidus de pesticides présents dans ou sur les produits d'origine végétale ou animale. ....	23
7	DFI : ordonnance sur les denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers .....	24
8	DFI : ordonnances sur les denrées alimentaires d'origine animale .....	28
9	DFI : ordonnance sur les boissons .....	29
10	DFI : ordonnance sur les compléments alimentaires .....	31
11	DFI : ordonnance sur les teneurs maximales en contaminants .....	33
12	DFI : ordonnance concernant l'information sur les denrées alimentaires .....	35
13	DFI : ordonnance sur les denrées alimentaires d'origine végétale, les champignons et le sel comestible .....	38
14	DFI : ordonnance sur les nouvelles sortes de denrées alimentaires .....	39
15	DFI : ordonnance sur les additifs admis dans les denrées alimentaires.....	41
16	DFI : ordonnance sur l'adjonction de vitamines, de sels minéraux et de certaines autres substances aux denrées alimentaires .....	43
17	DFI : ordonnance sur les arômes et les additifs alimentaires ayant des propriétés aromatisantes utilisés dans ou sur les denrées alimentaires .....	48
18	DFI : ordonnance sur les denrées alimentaires génétiquement modifiées .....	50
19	DFI : ordonnance sur l'hygiène dans les activités liées aux denrées alimentaires.....	51
20	DFI : ordonnance concernant l'hygiène lors de l'abattage d'animaux .....	53
21	DFI : l'ordonnance réglant l'hygiène dans la production laitière .....	54
22	DFI : ordonnance sur l'eau potable et l'eau des installations de baignade et de douche accessibles au public.....	55
23	CF : ordonnance réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers.....	57
24	CF : ordonnance réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les États membres de l'UE, l'Islande et la Norvège.....	58

## 1 Remarques générales sur la consultation relative au projet Stretto 3 ; révision des ordonnances 2019

### Remarques générales

L'option d'abattage à la ferme proposée dans le cadre de la révision de l'Ordonnance sur l'abattage et le contrôle de la viande doit être rejetée. En effet, nous nous interrogeons sur la possibilité de réalisation d'un étourdissement et une saignée correcte des animaux de boucherie dans des conditions aussi hétéroclites qu'imprévisibles. Pour une mise à mort respectant le bien-être des animaux, nous estimons que des installations appropriées sont nécessaires et que les conditions doivent pouvoir être standardisées. Des enquêtes menées par l'unité fédérale de la chaîne alimentaire ont montrées que l'étourdissement et la mise à mort corrects d'animaux lors de l'abattage constituaient un défi même dans des abattoirs bien établis. Par ailleurs, nous rejetons également cette modification pour des raisons d'hygiène alimentaire. Afin d'empêcher la migration des germes de l'intestin dans la musculature et donc dans la viande, les animaux d'abattoir doivent être éviscérés dès que possible après la mise à mort. Les retards dans ce processus d'éviscération engendrés par le transport de l'animal abattu de la ferme à un abattoir portent atteinte à la sécurité alimentaire. Finalement, il y a lieu de souligner qu'une telle modification ne peut pas être envisagée sans le déploiement de ressources humaines importantes voire disproportionnées en regard du bénéfice qu'offrirait un tel abattage, ressources qui ne sont actuellement pas existantes.

Un affaiblissement de certaines normes fédérales telles que par exemple celles concernant les OGM est relevé. Nous soutenons vivement la possibilité nouvelle de déclaration positive des aliments sans OGM, prévue dans le cadre du présent projet soumis en consultation. De notre point de vue, il s'agit là d'un élément essentiel de différenciation et valorisation de la production indigène devant permettre, à terme, l'obtention de meilleurs prix sur les marchés.

## 2 CF : ordonnance sur les denrées alimentaires et les objets usuels

### Remarques générales

**"Ohne Gentechnik hergestellt" trotz GVO-Futtermittelzusätzen – mit vorsätzlicher Täuschung angepriesen (Art. 37 LGV)**

#### Inhalt der Neuregelung

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).

Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.

#### Beurteilung

Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.

Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.

Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt") durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie würde eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament bedingen.

#### Antrag

Art. 37 Abs. 5 LGV muss gestrichen werden.

Auf die Umsetzung der Motion in dieser Form ist zu verzichten.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 5	Dans le rapport, p. 1 commentaire ad art. 5 : le terme « par » est répété deux fois dans la parenthèse.	
Art. 14 Abs. 2	In der mehrsprachigen Schweiz sind Produkte häufig in drei Sprachvarianten gekennzeichnet. Es ist nicht zielführend, wenn "Erdnussbutter" auf Deutsch, aber der genauso gängige Begriff "burro d'arachidi" auf Italienisch nicht zulässig sein soll.	Ein Begriff, der gemäss Anhang 1 des Beschlusses der Kommission 2010/791/EU auf Deutsch, Italienisch oder Französisch zulässig ist, soll in allen drei Sprachvarianten verwendet werden dürfen (übliche Bezeichnung). Umsetzung: eigener Anhang mit zulässigen Begriffen in drei Amtssprachen; alternativ Informationsschreiben (analog Fischliste).

	Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung von Art. 32 Abs. 3 der Getränkeverordnung. Die dort festgelegten Bestimmungen zur Sachbezeichnung von Soja-, Mandel- und Getreidedrinks müssen die Möglichkeit zur Verwendung von z. B. des Begriffs "Lait d'amande / Latte di mandorla" aufnehmen.	Anpassung/Aufhebung von Art. 32 Abs. 3 Getränkeverordnung: siehe dort
Art. 30 / 31	<p>Definition GVO-Erzeugnisse</p> <p>Art. 2 VGVL wird aufgehoben. Entsprechend sind GVO-Erzeugnisse in der LGV zu definieren. Eine entsprechende Definition fehlt in Art. 30 LGV.</p> <p>Art. 31 LGV regelt das Bewilligungsverfahren für GVO-Erzeugnisse (Novel Food); die Definition für diese Produktkategorie ist hier falsch platziert.</p>	Die Definition von GVO-Erzeugnissen ist analog Art. 2 VGVL ist in einem zusätzlichen Absatz in Art. 30 LGV aufzuführen.
Art. 31 alinéa 3		Renvoi aux articles 4 et 5 de l'ordonnance du DFI sur les denrées alimentaires génétiquement modifiées qui traitent de la procédure ad hoc.
Art. 37 Abs. 4 Bst. c	<p>Gemäss Erläuterung wird an der aktuellen Regelung von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL festgehalten.</p> <p>Es fehlen Wörter. Der aktuelle Wortlaut von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL ist zu übernehmen.</p>	<p>Der aktuelle Wortlaut von Art. 7 Abs. 8 Bst. c VGVL ist zu übernehmen.</p> <p>"1. Nach Artikel 31 bewilligt worden <i>sind</i>, oder</p> <p>2. nach schweizerischem Recht mit erlaubten landwirtschaftlichen Hilfsstoffen oder Ausgangsprodukten produziert <i>werden dürfen</i>, ..."</p>
Art. 37 Abs. 5	<p>Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).</p> <p>Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "<i>ohne Gentechnik hergestellt</i>" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden.</p> <p>Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese nicht in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden</p>	Absatz ist ersatzlos zu streichen

	<p>falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.</p> <p>Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt, auch wenn der Einsatz solcher GVO-Futtermittelzusätze unvermeidbar ist.</p> <p>Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, <i>Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt"</i>) durch den Bundesrat in dieser Form hat keine gesetzliche Grundlage. Sie bedingt eine Anpassung des Lebensmittelgesetzes durch das Parlament.</p>	
Art. 38 Abs. 2 Bst. a und b	<p>Es wird begrüsst, dass die Terminologie von Begriffen harmonisiert wird. Der vorgeschlagene Ausdruck "andere Substanz" passt in diesem Kontext nicht.</p> <p>Es wird empfohlen, die Ausdrücke "Nährstoff" und "andere Substanz" durch den zusammenfassenden Begriff "Lebensmittelbestandteil" zu ersetzen (analog Art. 31 Abs. 1 LIV).</p>	Anpassungsempfehlung unter Bst. a und b: "... der <i>Lebensmittelbestandteil</i> , das Lebensmittel oder die Lebensmittelkategorie..."
Art. 39 Abs. 2 Bst. d	<p>Offenverkauf: Angabe Verbrauchsdatum bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln</p> <p>Bei nicht vorverpackten leicht verderblichen Lebensmitteln (wie Fleisch oder Patisseriewaren), die auf Wunsch der Konsumentenschaft am Ort der Abgabe umhüllt oder vorverpackt werden, soll neu das Verbrauchsdatum stehen.</p> <p>Diese Neuregelung ist weder zweckmässig noch vollziehbar. Zudem liefert sie keinen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit.</p>	Art. 39 Abs. 2 Bst. d ist ersatzlos zu streichen.
Art. 48	<p>Die Streichung von Art. 48 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Diese Streichung bedarf zusätzlich einer Anpassung der Bedarfsgegenständeverordnung, welche nicht im Rahmen dieser Vernehmlassung, sondern via "Fast Track" revidiert wird. Die betreffenden Änderungsanträge erfolgen via diese Revision.</p>	
Art. 72 Erläuterungen	<p>Die Definition von öffentlichen Duschen sollte in der West- wie in der Deutschschweiz die Gleiche sein. Die deutsche Version der Erläuterung des Artikels 72 LGV sollte der französischen Version angepasst werden.</p>	<p>Der deutsche Text der Erläuterungen sollte folgendermassen geändert werden:</p> <p>Das neue Lebensmittelgesetz erfasst allerdings nur Wasser für den menschlichen Gebrauch in Anlagen, die</p>

		<p>der Allgemeinheit oder einem berechtigten Personenkreis dienen und nicht ausschliesslich einem privaten Personenkreis zugänglich sind (Art. 5 Bst. i nLMG).</p> <p>Beispiele hierfür sind das Dusch- und Badewasser in öffentlichen Schwimm- und Hallenbädern, Spa-Landschaften, Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels. Nicht darunter fallen Duschen in Privathaushalten.</p>

**Remarques générales****Trennung der amtlichen Vollzugbehörden von den amtlichen Laboratorien – wir opfern unsere Effizienz****Inhalt der Neuregelung**

Auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem erfolgt eine organisatorisch klare Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, die in dieser Form für die Schweiz nicht zwingend ist.

**Beurteilung**

Im Grundsatz besteht im Lebensmittelgesetz die rechtliche Möglichkeit einer örtlichen und organisatorischen Trennung zwischen kantonaler Vollzugsbehörde und dem durch den Kanton bezeichneten amtlichen Laboratorium.

Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung, um die wir auch von unseren europäischen Kollegen beneidet werden. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden.

Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Es werden Bestimmungen eingeführt wie z.B. Art. 46 LMVV der vorgibt, dass bei der analytischen Feststellung eines Verstosses gegen die Lebensmittelgesetzgebung die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren sind. In der Schweiz war bisher die für die Analytik zuständige Person selber auch für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen verantwortlich. Die Information der zuständigen Behörden ist ein Selbstgespräch und innerhalb der organisatorischen Einheit selbstverständlich. In der LMVV soll jetzt der Spezialfall bis ins kleinste Detail geregelt werden. Es ist zu befürchten, dass damit weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung selbstverständlicher Abläufe auf die Kontrollbehörden zukommen werden.

**Antrag**

Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche politische Botschaft erkennbar werden. Wir würden es ausserordentlich begrüessen, wenn einleitend ein Artikel eingefügt würde, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien "in der Regel" gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.

**Umfang und Detaillierungsgrad der Aufgaben in der LMVV steigt – die Kosten auch**

Die LMVV wurde – im Gegensatz zu anderen Verordnungen des Revisionspakets – einer grundsätzlichen Umstrukturierung und Totalrevision unterzogen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Anforderungen an die kantonalen Vollzugsbehörden (und damit auch die kantonalen Verwaltungskosten) werden damit massiv steigen. Beispielhaft können die Anforderungen an Inspektionsdienste und an die Berichterstattung angeführt werden:

**Externe Audits für Inspektionsdienste werden wieder eingeführt (Art. 13 Abs. 3 LMVV)****Inhalt der Neuregelung**

Die Behörden haben zur Gewährleistung der Pflichten nach dieser Verordnung interne Audits durchzuführen oder sich einem externen Audit zu unterziehen. Die Audits müssen nach Art. 13 Abs. 3 LMVV einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden.

#### **Beurteilung**

Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage.

Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.

#### **Antrag**

Art. 13 Abs. 3 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

#### **Pseudotransparenz der amtlichen Kontrollen (Art. 7 Abs. 2 LMVV)**

##### **Inhalt der Neuregelung**

Die Behörden haben der Öffentlichkeit relevante Informationen über Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich zu machen. Insbesondere sollen regelmässig **Art, Anzahl und Ergebnis amtlicher Kontrollen, Art und Anzahl der festgestellten Verstösse, Art und Anzahl der ergriffenen Massnahmen** sowie **Art und Anzahl ergriffener Sanktionen** veröffentlicht werden.

##### **Beurteilung**

Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt).

Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.

##### **Antrag**

Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen.

#### **Fehlende Information bei verstärkten Kontrollen (Art. 37 LMVV)**

##### **Inhalt der Neuregelung**

Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt.

##### **Beurteilung**

Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.

## Antrag

Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d:

- d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.

## Festlegung von Probenahme- und Untersuchungsverfahren – die Stichprobenkontrolle im Detailhandel wird verunmöglicht und Food Fraud gefördert (Art. 48 und 52 LMVV, VHK)

### Inhalt der Neuregelung

Art. 48 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).

### Beurteilung

Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z.B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.

Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen. Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.

### Antrag.

Art. 48 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anzupassen.

Eventualiter sind Art. 48 und Anhang 4 sowie Art. 52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2	Es ist nicht einsehbar, weshalb in Art. 2 der Begriff der "Krise" nicht mehr	

	definiert wird, andererseits aber in fast jeder Konstellation die eine Bewältigung einer Krise eine Zweckbestimmung für die Bearbeitung von Personendaten (Art. 99) und den Austausch von Daten (Art. 101 – 106) darstellt. Es mag gute Gründe für die Streichung der Definition gegeben haben, sie sind aber nicht erkennbar. (NB: In der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017, auf die für weitere Definitionen verwiesen wird (Art. 2 Abs. 2), ist ebenfalls keine Definition aufgeführt.	Definition der Krise nach aktueller LMVV ist zu übernehmen.
Art. 7 Abs. 2 Bst. c	Der Umfang und die rechtliche Festlegung der mindestens jährlich zu veröffentlichen Informationen als Anforderung an die Behörden sind in dieser Verordnung fragwürdig. Es wird zwar auf die Möglichkeit einer (gemeinsamen) Veröffentlichung im Rahmen des Berichts gemäss Art. 21 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan (SR 817.032) verwiesen, der aber sehr allgemein gehalten ist und diese Anforderungen bei Weitem nicht erfüllen muss (und erfüllt). Die Behörden haben eine Pflicht zur Transparenz und zur Information, der sie übrigens gerne nachkommen. Für die in Art. 7 Abs. 2 LMVV festgelegten Anforderungen wirkt der Titel "Transparenz" zynisch. Die Informationspflicht kann nicht mit verpflichtenden Checklisten und Anforderungskatalogen sichergestellt werden. In dieser Form werden sinnfreie Pseudoinformationen generiert, welche zwar die Verwaltungskosten steigern ohne aber Transparenz zu schaffen oder einen Mehrwert zu generieren. Deshalb muss Art. 7 Abs. 2 LMVV gestrichen werden.	Art. 7 Abs. 2 LMVV ist ersatzlos zu streichen
Art. 13	Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung vorgeschrieben, welche gewährleisten sollten, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies dem Willen des eidgenössischen Parlaments, das mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben hat.	Art 13 Abs. 3 ist zu überarbeiten, mindestens Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen
Art. 16	Gemäss Kommentar zur Totalrevision soll mit Art. 16 erreicht werden, dass die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten durchführen kann, um die Ursache des lebensmittelbedingten	Der letzte Satz in Abs. 3 ist zu ersetzen: "Dies beinhaltet auch Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei Konsumentinnen und Konsumenten, um die Ursache des

	<p>Krankheitsausbruchs zu ermitteln.</p> <p>Die im Kommentar vorgeschlagene Absicht wird begrüsst. Sie wird aber leider in Art. 16 der LMVV nicht präzise umgesetzt! Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus. Unnötigerweise wird in Abs. 3, der die Aufgaben der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers im Falle eines Krankheitsausbruchs festlegt, die Aussage von Abs. 2 wiederholt, dass die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Abklärungen im medizinischen Bereich durchzuführen hat. Es geht vorliegend nicht um Abklärungen im medizinischen Bereich. Im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln sind Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten zwar vielfach Abklärungen bei Patientinnen und Patienten, die sich aber auf den nicht-medizinischen Bereich beziehen. Dazu muss der Datenaustausch der für die Abklärungen notwendigen Patientendaten ermöglicht werden.</p>	<p>lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln."</p>
Art. 37 Abs. 8	<p>Die Aufgaben des BLV nach Abschluss verstärkter Kontrollen werden in Art. 37 Abs. 8 LMVV abschliessend festgelegt. Bei den abschliessend aufgeführten administrativen Aufgaben des BLV nach Abschluss von verstärkten Kontrollen ging die Information der für den Betrieb zuständigen kantonalen Behörden über das Kontrollergebnis vergessen. Um Doppelspurigkeiten auszuschliessen ist dieser Informationsfluss wichtig. Nur so kann verhindert werden, dass bereits an der Grenze durch verstärkte Kontrollen überprüfte Ware durch kantonale Stellen nochmals überprüft wird.</p>	<p>Ergänzung von Art. 37 Abs. 8 LMVV mit zusätzlichem Bst. d: d. Es informiert die zuständigen kantonalen Kontrollstellen über das Kontrollergebnis.</p>
Art. 45 Abs. 1 Bst. a – d und Abs.2	<p>Die hier beschriebenen Forderungen werden auch durch die EN ISO/IEC 17025 an ein Laboratorium gestellt.</p>	<p>Absätze sind ersatzlos zu streichen</p>
Art. 46 Abs. 2	<p>Auf Prüfberichten von akkreditierten Laboratorien nach EN ISO/IEC 17025 wird auf die eingesetzten Verfahren hingewiesen.</p>	<p>Absatz ist ersatzlos zu streichen</p>
Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4	<p>Art. 48 Abs 1 LMVV respektive Anhang 4 legt für die Überprüfung von Waren auf bestimmte Kontaminanten repräsentative Probenahmeverfahren fest. Ausnahmen sind gemäss Art. 52 LMVV ausschliesslich möglich, wenn keine</p>	<p>Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen, Art. 52 ist anpassen. Eventualiter sind Art. 48 Abs. 1 und Anhang 4 sowie Art.</p>

	<p>Methoden vorgesehen sind. Analoge Bestimmungen finden sich in der Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK).</p> <p>Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht. Erfüllt eine für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte nicht repräsentative Stichprobe die rechtlichen Anforderungen nicht, so müssen schon nur aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes angepasste Massnahmen (unter Berücksichtigung der nicht repräsentativen Probenahme) möglich sein, z. B. dass der Inverkehrbringer belegen muss, dass das ganze Warenlos sicher ist trotz der unsicheren Stichprobe.</p> <p>Ein verpflichtender pauschaler Verweis auf europäische Verordnungen mit umfangreichen repräsentativen Probenahmen (z.B. auf EU VO 401/2006) ist in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll. Analog muss auch die VHK angepasst und mit der LMVV abgestimmt werden. Die neuen Vorschriften würden zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.</p> <p>Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.</p>	<p>52 LMVV so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.</p>
<p>Art. 37+45+48</p>	<p>L'article 37 et l'article 45 font renvoi à la norme ISO/CEI 17025, l'annexe 5 fait renvoi à la norme ISO 5725. Dans les deux cas, il n'est fait aucune mention de la date de la norme à laquelle il est fait renvoi. Il est souhaitable lors d'un renvoi à une norme professionnelle d'indiquer à tout le moins la date de dite norme. A défaut, l'on se trouve face à un renvoi direct dynamique qui n'est guère souhaitable lorsque le renvoi se fait vers des normes privées. Par ailleurs, la consultation de ces normes par l'administré impose qu'il en fasse</p>	

	<p>l'acquisition. Pour mémoire, le renvoi direct dynamique constitue une délégation déguisée de compétences réglementaires à un organe extra-étatique, ce qui est contraire à l'ordre constitutionnel. Il en résulte qu'un tel renvoi direct dynamique à des normes édictées par une association est inadmissible sauf s'il peut être assimilé à un renvoi aux règles de la technique, soit un renvoi indirect, de surcroît en principe statique.</p> <p>Dans la ligne de ce qui précède, à l'article 48 il est fait un renvoi global non seulement aux normes ISO mais également au Codex Alimentarius qui constitue également une norme externe au droit suisse.</p>	
Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5	Die in Anhang 5 beschriebenen Merkmale der Analysemethoden sind eine Forderung gemäss EN ISO/IEC 17025 (vgl. 7.2 Auswahl, Verifizierung und Validierung von Verfahren), die verbindlich ist für ein akkreditiertes Labor.	Art. 48 Abs. 5 und Anhang 5 sind ersatzlos zu streichen.
Art. 64	Ein Abs. 6, in dem gefordert wird, dass das Kontrollpersonal sein Wissen auf dem aktuellsten Stand halten muss (vgl. Erläuterungen) gibt es nicht. Diese Forderung ist in Abs. 1 formuliert.	Die Erläuterungen sind anzupassen
Art. 65 Abs. 2	Die Finanzierung wird in Art. 1 sowohl für die Ausbildung als auch für die Schulungen (=Weiterbildung; vgl. Art. 64) geregelt. Die ungedeckten Sachkosten der Schulungen müssen ebenfalls geregelt werden.	Art. 65 Abs. 2 ist zu ergänzen: Ungedeckte Sachkosten der Ausbildungen <b>und Schulungen</b> werden ...
Art. 70	<p>Es ist im Grundsatz sinnvoll, erfahrene Berufsleute (und die Prüfungsstellen) mit einer Ausnahme- oder Übergangsregelung zu entlasten.</p> <p>Für amtliche Fachassistenten muss diese Regelung unbedingt ebenfalls eingeführt werden (analog Art. 79 Abs. 2) und Art. 70 muss entsprechend mit einem zweiten Absatz ergänzt werden.</p> <p>Es kann nicht sein, dass jemand, der in einem Spezialgebiet seit Jahren Kontrollen kompetent durchführt (ob dies dem geltenden Recht entspricht, ist in diesem Zusammenhang unerheblich), diese Tätigkeit in Zukunft ohne Prüfung nicht mehr durchführen darf, wenn dies für amtliche Prüfler möglich ist. So würden – als vorhersehbarer Ausweg – Personen, die bisher Tätigkeiten sozusagen als amtliche Fachassistenten ausgeübt haben, gezwungenermassen zu Lebensmittelkontrolleuren "ernannt", wenn sie keine Prüfung machen sollen.</p>	Art. 70 ist mit Absatz zur Ausnahmeregelung (analog Art. 79 Abs. 2) ergänzen
Art. 75	Für den Fachassistenten werden Prüfungsnoten festgelegt, ohne diese entsprechend Art. 85 für den DAL, festzulegen.	Abs. 2bis ist analog Art. 85 (DAL) wie folgt zu ergänzen: Die Notenskala richtet sich nach Art. 85 Abs. 3.
Art. 79 Abs. 2	Für erfahrene amtliche Prüflerinnen und Prüfler ist diese Regelung	Art. 79 Abs. 2 ist zu überarbeiten, so dass

	unbestritten. Es stellt sich aber die Frage, ob man diese "Übergangsregelung" tatsächlich auch für Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelkontrolleure einführen will. Für diese Funktionen waren bereits bisher klare Regelungen vorhanden. Es besteht kein Grund für eine Übergangsregelung.	Lebensmittelkontrolleure und –inspektoren ausgenommen sind.
Art. 83 Abs. 3	Die Begleitung jeder praktischen Prüfung für das DAL durch ein Mitglied der PK wäre ein zu grosser Aufwand für die PK-Mitglieder. Müsste jede praktische Prüfung für das DAL von einem Mitglied der PK begleitet werden, ist nach Berechnung des BLV der Aufwand für die Mitglieder der PK auf 7-10 Tage pro Jahr zu beziffern, was eindeutig zu hoch ist. Zudem wurden bis anhin diese praktischen Prüfungen problemlos ohne Beteiligung der PK durchgeführt.	Der letzte Satz von Art. 83 Abs. 3 LMVV muss wie folgt angepasst werden: "....Ein Mitglied der PK <u>kann</u> die Prüfung begleiten."
Art. 95 Abs. 1	Die Prüfungsbereiche sind in Art. 91 Absatz 2 (nicht Absatz 1) geregelt.	Absatz 2 ist durch Absatz 1 zu ersetzen
Art. 105	Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten setzen im Falle eines Krankheitsausbruchs im Zusammenhang mit Lebensmitteln die Kenntnis von gewissen Patientendaten voraus. (vgl. auch Art. 16)	Art. 105 ist mit Bst. d zu ergänzen: "d. ein vermuteter Krankheitsausbruch im Zusammenhang mit Lebensmitteln vorliegt."
Art. 107	Es fehlt ein Titel (vgl. Art. 104 aLMVV: Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung).	Art. 107 ist mit einem Titel zu ergänzen
Art. 116	Es fehlt ein Titel (fehlt auch schon bei Art. 113 aLMVV)	Art. 116 ist mit einem Titel zu ergänzen
Art. 116	Für die Erhebung der Gebühren soll Artikel 119 vorbehalten bleiben. Dieser bezieht sich allerdings auf die Aktualisierung der Anhänge durch das BLV. Gemeint ist wohl eher vorbehaltlich Art. 117 (analog zu aLMVV).	Korrektur mit „...vorbehalten bleibt Artikel 117.“
Art. 118	Es fehlt ein Titel	Art. 118 ist mit einem Titel zu ergänzen
Art. 119	Es fehlt ein Titel (fehlt auch schon bei Art. 115 aLMVV)	Art. 119 ist mit einem Titel zu ergänzen
Anhang 1 und 2	Die Anhänge 1 und 2 (verstärkte Kontrollen) brauchen regelmässige Aktualisierungen. Eine Lösung wäre wie bei Anhang 2 VPRH -> Publikation auf BLV-Homepage. Zudem sollte wo relevant beim «Risiko» die Vorgabe der zu untersuchenden Analyten präzisiert werden (z.B. inkl. Dithiocarbamatfungiziden)	Regelung in Art. 37: halbjährliche Aktualisierung der Anhänge 1 und 2  Anhang 1 analog zu 669/2009 Analyten präzisieren

Anhang 4	Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 4	Anhang 4 ist ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist Anhang 4 so zu präzisieren, dass Stichproben nach wie vor möglich sind und dass ausschliesslich Leistungskriterien für Methoden, aber keine konkreten Methoden vorgeschrieben werden.
Anhang 5	Vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 5	Anhang 5 ist ersatzlos zu streichen

## 4 CF : ordonnance sur le plan de contrôle national de la chaîne alimentaire et des objets usuels

### Remarques générales

#### Kontrollen von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette? (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV)

##### Inhalt der Neuregelung

Der Geltungsbereich der MNKPV soll auf Kontrollen im Bereich der Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der gesamten Lebensmittelkette erweitert werden (Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV).

##### Beurteilung

Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.

##### Antrag

Der Geltungsbereich der MNKPV muss für Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht auf die Kennzeichnung eingeschränkt werden. Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV: *geschützte **Kennzeichnungen** von Lebensmitteln gemäss Landwirtschaftsrecht.*  
Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.

#### Zusätzliche zufällige Kontrollen neben den Grundkontrollen – ein zufälliger zusätzlicher Auftrag an die Kontrollorgane? (Art. 7 Abs. 2 MNKPV)

##### Inhalt der Neuregelung

Gemäss Art. 7 Abs. 2 MNKPV sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.

##### Beurteilung

In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen

Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.

Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 MNKPV aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("... **können** zufällige Kontrollen ... stattfinden") entspricht. Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone.

Die Möglichkeit **zusätzlicher** Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der **zufälligen** Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.

### Antrag

Art. 7 Abs. 2 MNKPV und Art. 3 Bst. h MNKPV sind zu streichen.

Deux bases légales distinctes traitent du même sujet (les contrôles), qui concernent très souvent les mêmes personnes (les agriculteurs), qu'elles sont liées par des références connexes mais que finalement, elles ne sont pas mises à jour en même temps !

Il serait beaucoup plus judicieux d'avoir le tout dans une et une seule même base légale. Pour illustrer la difficulté induite par ce partage, on peut citer l'exemple de l'art. 7 OCCEA, al 4 (qui entre en vigueur au 1.1.2020) qui renvoie à l'art. 2 OPCN al 2 dans son ancienne version alors que dans la nouvelle actuellement en consultation on trouve les domaines de contrôle à l'art. 10 !

La notion de prévention des risques qui justifie ces contrôles n'est pas assez mise en avant (art. 1). Les analyses de laboratoire de produits primaires ne permettent pas toujours d'appréhender des erreurs de processus (hygiène). Dans ce sens, les programmes prioritaires (art. 17) pourraient être étendus à la production primaire végétale.

Le projet de partager les rubriques du contrôle de la production primaire végétale en deux parties (Généralités / Protection des plantes) est une piste à explorer. Cela s'inscrit parfaitement dans le concept de *contrôle partiel* (voir ci-dessous).

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2 Abs. 2 Bst. h	Gemäss Erläuterungen zur Revision soll durch die Ergänzung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. h MNKPV die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette (Rückverfolgbarkeit) sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden – gemäss Landwirtschaftsrecht – von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf "Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts" wird sozusagen eine agence de vigilance geschaffen, was massive Mehrkosten ohne Mehrwert generiert und kaum beabsichtigt war. Damit würde die parlamentarische Motion von Géraldine Savary (18.4411, "Private	1. Anpassen: <i>geschützte <b>Kennzeichnungen</b> von Lebensmitteln</i> .... Sachverhalt "gemäss Landwirtschaftsrecht" konkretisieren: <i>Abschliessende Aufzählung, um welche landwirtschaftsrechtlichen Erlasse es sich hier handelt.</i>

	<p>Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen") vor dem abschliessenden Parlamentsentscheid statt auf privater Ebene sogar als staatliche Kontrollaufgabe umgesetzt.</p> <p>Zudem bezieht sich die allgemeine Bezeichnung "gemäss Landwirtschaftsrecht" nicht auf einen genügend konkreten Sachverhalt. Die landwirtschaftsrechtlichen Bezeichnungen sind zu konkretisieren.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 3, let g</li> <li>• Art. 12</li> <li>• Annexe 1 liste 1 chi 1.1.2</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Annexe 3 chi 1.1 à 1.6</li> </ul>	<p>L'introduction d'une notion de <u>contrôle administratif</u> va théoriquement dans le bon sens. Cela permet d'adapter le rythme des contrôles en fonction des risques.</p> <p>Cependant, les dispositions sont contraignantes et n'apportent qu'un allègement tout relatif : 1 seul contrôle sur place est potentiellement remplacé par un ou plusieurs contrôles « à distance », avec ou sans participation directe du détenteur d'animaux. En outre, il est difficile de s'assurer à distance, donc sans se rendre sur place qu'« <i>aucun changement important dans l'entreprise n'a eu lieu</i> », ce qui est une condition pour effectuer cette substitution.</p> <p>Il serait plus judicieux d'offrir la possibilité de répartir certains des domaines de contrôles cités dans l'annexe 3 chi 1.1 à 1.6 sur un intervalle de 8 ans.</p>	<p><b>Art. 3 let g</b> : <del>contrôle administratif: méthode de contrôle qui consiste en la vérification de données administratives d'une entreprise sans visite sur site</del> ; <i>contrôle partiel</i> : contrôle qui ne comprend qu'une partie des domaines de contrôles selon l'annexe 3 chi 1.1 à 1.6</p> <p><b>Art. 12</b> Contrôles administratifs partiels  1 Dans la production primaire animale, un contrôle administratif partiel selon l'art. 3, let. g peut remplacer un contrôle de base si l'autorité compétente a tout au plus relevé des manquements de faible importance lors des deux contrôles de base précédents et si aucun changement important dans l'entreprise n'a eu lieu.  2 Les contrôles administratifs <b>partiels</b> peuvent être effectués au maximum sur une période de 8 années consécutives.</p>
Art. 3, let. d	Dans le rapport explicatif, il est dit que le contrôle intermédiaire a lieu 3 à 4 mois après le contrôle de base	Le délai entre les 2 contrôles doit être libre
Art. 3 Bst. h	Die Definition ist obsolet (vgl. Art. 7 Abs. 2).	Art. 3 Bst. h ist zu streichen
Art. 5 al. 1let.i	Il manque un espace entre les deux derniers mots.	
Art. 7 Abs. 2	<p>Es sollen zusätzlich zu den Grundkontrollen mit in der Verordnung festgelegter Kontrollfrequenz bei rund zwei Prozent der Betriebe zufällige Kontrollen durchgeführt werden.</p> <p>In den Erläuterungen zur Revision der MNKPV wird ausgeführt, dass mit Zwischenkontrollen sichergestellt werden soll, dass sich die Betriebe nicht zu stark an den Kontrollhäufigkeiten orientieren. Dies wird begrüsst und es wird auch ausdrücklich begrüsst, dass sich die Kontrollen nicht ausschliesslich auf die in der MNKPV festgelegten Grundkontrollen beschränken müssen. Solche signalbasierten zusätzlichen Kontrollen gehören zum festen</p>	Art. 7 Abs. 2 ist zu streichen.

	<p>Instrumentarium der amtlichen Lebensmittelkontrolle und sind unverzichtbar.</p> <p>Vorliegend wird mit Art. 7 Abs. 2 aber eine zusätzliche Kontrollart mit verpflichtender Menge eingeführt, was nicht der in den Erläuterungen beschriebenen sinnvollen Absicht ("... können zufällige Kontrollen ... stattfinden") entspricht.</p> <p>Falls der Gesetzgeber sich tatsächlich jährlich zusätzliche zufällige Kontrollen in zwei Prozent der Betriebe vorstellt (im vorliegenden Entwurf wird nicht festgelegt, innert welcher Zeitdauer die zwei Prozent der Betriebe zu kontrollieren sind), entspricht dies bei einer durchschnittlichen Kontrollfrequenz von vier Jahren einer Steigerung der Anzahl Kontrollen um ungefähr 5 % und einer ebensolchen Kostensteigerung für die Kantone.</p> <p>Die Möglichkeit zusätzlicher Kontrollen wird in Art. 8 MNKPV umfassend abgehandelt. Der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 MNKPV sowie die Definition der zufälligen Kontrolle (Art. 3 Bst. h MNKPV) sind in dieser Form unnötig, widersprechen dem Kontrollsystem und können ersatzlos gestrichen werden.</p>	
Art. 9	<p>Concernant le renvoi à la norme ISO, voir commentaire ci-dessus. Au-delà de ce renvoi, l'alinéa est difficilement compréhensible. Quel est l'élément pertinent : l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation ou la norme ISO 17020 ?</p>	
Art. 14 al 2	<p>Imposer 10% de contrôle <u>sans préavis</u> est irréaliste dans le concept de contrôles combinés mis en place en vertu de l'art 7 OPPr al 2. (RS 916.020). Et surtout, cela n'est pas nécessaire car cela n'apporte aucune crédibilité supplémentaire au contrôle. Par contre, cela va générer beaucoup de travail et gaspiller les moyens à disposition.</p>	<p><del><sup>2</sup> Dans la production primaire végétale, au moins 10% des contrôles selon les art. 7 et 8 sont effectués sans préavis.</del></p>
Art. 14 al 3	<p>Le calcul de la proportion du nombre de contrôles sans préavis ne peut se faire que sur des contrôles réalisés ! Il n'existe pas d'alternative réaliste (par exemple sur un nombre de contrôles programmés). L'alinéa inutile est à biffer.</p>	<p><del><sup>3</sup> Le nombre de contrôles effectués sans préavis se calcule sur la base du nombre total des contrôles effectués.</del></p>
Art. 14 al 4	<p>Si le concept de contrôles administratifs est remplacé (cf la suggestion ci-dessus de le remplacer par des contrôles partiels), l'alinéa est 4 est inutile.</p>	<p><del><sup>4</sup> Les contrôles administratifs ne sont pas pris en compte dans le calcul du nombre de contrôles à effectuer sans préavis.</del></p>
Art. 16	<p>Pour annoncer un manquement, il faut connaître précisément les bases légales. On ne peut prétendre que les contrôleurs de l'OPCNP maîtrisent la législation couverte par l'OCCEA, et vice versa.</p>	<p>Supprimer cette obligation, ou fournir une liste détaillée en conséquence de part et d'autre</p>
Annexe 1	<p>La modification des valeurs limites « cut-off » est sensée. L'abandon de la</p>	

liste 1 chi 1.1.1 et 1.1.2	référence UMOS est une bonne chose. En parallèle, un intervalle de 8 ans entre deux contrôles de production primaire végétale est tout à fait adapté au risque. Et cela permet d'assurer une combinaison des contrôles (art 7 OPPr al 2). Il manque cependant la définition d'une culture spéciale.	... plus de 50 ares de cultures spéciales selon OTerm Art. 15 (RS 910.91)
Annexe 3	Point 1.7 : la parenthèse inclut les PER et contributions FM, avec l'OPAn pour référence. Croisement de bases légales...	Supprimer les mentions de la parenthèse, faire référence à l'OCCEA/LAgr/OPD ?
Annexe 4, chi 3	Il manque la correction citée en titre comme exemple	Art. 7 al 4 OCCEA : Si la personne chargée du contrôle constate un manquement manifeste aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'art. 1, al. 2, de la présente ordonnance ou à <del>l'art. 2, al. 4</del> art. 10 al 1 de l'ordonnance du 16 décembre 2016 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne alimentaire et des objets usuels (OPCNP) <sup>9</sup> , ce manquement doit...
Annexe 4, point 4 (OPPr)	Art. 11 : à quoi bon cet article, s'il n'y a aucune obligation d'observer les GBP...	Rendre l'observation des GBP obligatoire
Annexe 4, chi 4 – Art. 3 al 2	La nouvelle référence (surfaces) pour les exploitations sans animaux est logique. Cependant, l'introduction d'un seuil différent entre la notification et le contrôle ne fait pas sens. En effet, pour les exploitations sans paiements directs, il n'est actuellement pas possible de les identifier sur la base de ces nouveaux critères de surface. La mise en application de ces nouveaux critères va occasionner un surcroît de travail pour les administrations cantonales. Ceci sans objectif précis pour cette tranche d'exploitation très petite.  Si toutefois le projet est maintenu, il est à noter que l'expression « cultures protégées » n'est pas un concept connu. Il serait judicieux de renvoyer à un article qui donne une définition précise, comme le fait l'art 14 OTerm al 1 let 4 (RS 910.91).  En outre, l'alinéa 2 bis comporte une erreur de numérotation.	<i>Art. 3, al. 2 OPPr</i> 2 La notification obligatoire visée à l'al. 1 n'est pas applicable aux exploitations remplissant les critères suivants: a. la surface de l'exploitation est inférieure à <del>un hectare de surface agricole utile, trente ares de cultures spéciales ou dix ares de cultures protégées</del> aux valeurs de l'annexe 1 OPCNP liste 1 chi 1.1.1;  ...la surface de l'exploitation est inférieure à un hectare de surface agricole utile, trente ares de cultures spéciales ou dix ares de <del>cultures protégées</del> surfaces cultivées sous abri selon OTerm al 1 let 4  Pour que les exploitations qui gèrent plusieurs types de surfaces selon l'al. 4 2, let. a, soient exemptées ...
Annexe 4, chi 4 – Art. 11	Le concept de lignes directrices reconnues est à saluer.	

## 5 CF : ordonnance concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes

### Remarques générales

-Planification des contrôles officiels devient ingérable, énorme surcroît de travail pour le canton... (abattage à la ferme, au pré, et ante mortem sur l'exploitation de provenance).

-A noter que la majorité des problèmes importants à graves à l'abattage ont lieu dans les EFC !

-Le rapport ne comporte pas l'abréviation de l'ordonnance dans son titre.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 9, al. 2, let a et c	La vérification du bon déroulement des processus, la présence d'un VO, le travail administratif supplémentaire inhérent, les risques sanitaires rendent ces options peu recevables	supprimer
Art. 19 al. 2	La norme ISO 17604 n'est pas la norme en vigueur. La norme en vigueur et la norme ISO 17064 2015.	
Art. 28, al. 1	Cet allègement va aussi à l'encontre de contrôles efficaces et fiables, beaucoup de lacunes peuvent surgir en 72 heures... De plus, la planification des contrôles devient complexe à l'excès	Supprimer cet ante mortem pour toutes les espèces
Art. 44, al. 1bis	Ce nouvel allègement met notablement en péril la qualité et la surveillance des processus. Il constitue un véritable retour en arrière en ce qui concerne la professionnalisation du Service vétérinaire public.	Maintenir le dispositif actuel

**6 DFI : ordonnance sur les limites maximales applicables aux résidus de pesticides présents dans ou sur les produits d'origine végétale ou animale.**

**Remarques générales**

Die Änderungen sind zweckmässig, insbesondere der vereinfachte Revisionsprozess bez. Anhang 2 (RHG neu auf BLV-Internetseite anstatt in Amtl. Sammlung). So kann der Anhang einfacher und v.a. schneller aktualisiert werden und es entstehen weniger Diskrepanzen zu EU.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Anhang 1	Leider fallen im Anhang 1 mit der Aktualisierung ein paar verarbeitete Erzeugnisse weg (Kürbiskernöl, Getreideprodukte, Trockengemüse, Trockenobst und Wein). Da Verarbeitungsfaktoren kaum vorliegen, wird eine Beurteilung dieser verarbeiteten Lebensmittel schwierig.	Für die Beurteilung von verarbeiteten Lebensmitteln werden entweder entsprechende RHG oder Verarbeitungsfaktoren benötigt (für jede Matrix-Wirkstoff Kombination). Es ist uns bewusst, dass die EU den Anhang VI der EU-Verordnung 396/2005 (=Verarbeitungsfaktoren) nicht prioritär behandelt. Für eine rechtssichere Beurteilung verarbeiteter Lebensmittel sind Verarbeitungsfaktoren unabdingbar. Diese fehlen für viele Matrices oder es sind nur indikative Werte in Datenbanken zu finden (z.B. BfR-Datensammlung zu Verarbeitungsfaktoren). Darum wäre wünschenswert, dass (viel) mehr verarbeitete Lebensmittel aufgenommen werden oder aber, dass Verarbeitungsfaktoren zur Verfügung stehen.
Anhang 2	Wie werden die Übergangsfristen bei Aktualisierungen des Anhangs 2 gehandhabt?	Die jeweiligen Übergangsfristen sind zu regeln

## 7 DFI : ordonnance sur les denrées alimentaires destinées aux personnes ayant des besoins nutritionnels particuliers

### Remarques générales

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.

Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.

So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.

Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.

Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.

Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.

Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.

Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.

Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzepthes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2 +38	Les commentaires ad art. 2 et 38 indiquent une abréviation inexacte (ONBP au lieu de OBNP)	
Art. 3 und 4	Aktuell gilt die VZVM nicht für Lebensmittel für Sportler (Art. 1 Abs. 3 Bst. b VZVM). Gemäss dem Änderungsvorschlag der VZVM soll die VZVM neu für sämtliche Lebensmittelkategorien der VLBE nicht mehr gelten. Aus diesem Grunde müssen einzelne Bestimmungen der VZVM, die weiterhin für alle Lebensmittel der VLBE gelten sollen, unter Art. 3 oder 4	Sofern die VZVM neu für alle Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll: Verweis auf spezifische Artikel der VZVM, die auch für die Lebensmittel der VLBE gelten sollen.

	<p>angegeben werden.</p> <p>Anhang 4 VZVM müsste deshalb beispielsweise unter Art. 3 erfasst werden (-&gt; Ausnahme in Anhang 4 ist Lactulose -&gt; bei Lebensmitteln für Sportler erlaubt).</p>	<p>Dies betrifft u.a. Anhang 4 VZVM.</p> <p>In diesem Sinne ist auch die vorgesehene Bestimmung unter Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> nicht dort, sondern unter Art. 3 aufzuführen:</p> <p>"Die Stoffe nach Anhang 4 VZVM sind verboten, <i>soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.</i>"</p>
Art. 21	<p>Es wird auf den falschen Anhang verwiesen. Es muss Anhang 4 statt Anhang 1 heissen.</p>	<p>Die Nährwertkennzeichnung kann den durchschnittlichen Gehalt der Stoffe nach Anhang 4 je Portion ...</p>
Art. 22a, Informationen über Säuglingsnahrung	<p>Der Artikel ist so formuliert, als seien die Hersteller/Vertreiber geradezu verpflichtet, solche Materialien zu erstellen. Der Sinn von Art. 11 Abs. 3 der EU-Verordnung scheint es aber mehr so zu sein, dass solches Material nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde erstellt und verteilt wird. Dies ist so nicht vorgesehen.</p> <p>In diesem Kontext ist der Begriff «Gesundheitswesen» besser zu spezifizieren. Sind Apotheken oder Drogerien auch damit gemeint?</p>	<p>Anpassung Titel 5. Abschnitt wie folgt: Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern</p> <p>Zudem ist der Begriff «Gesundheitswesen» besser zu spezifizieren.</p>
Art. 35 Abs. 2 Bst. g	<p>Anstelle des Begriffes "Polyole" sollte wie bei Anhang 1 Ziffer 17 (Begriffsbestimmungen) LIV, Art. 23. Abs. 1 LIV, Anhang 2 Teil B LIV sowie Anhang 11 und 12 LIV der Ausdruck "mehrwertige Alkohole" verwendet werden. Die Verwendung der Begriffe sollte in der Lebensmittelgesetzgebung einheitlich sein.</p>	<p>Der Begriff "Polyole" ist durch den Ausdruck "mehrwertige Alkohole" zu ersetzen.</p>
Art. 35 a Abs. 3 Bst. c	<p>Der Verweis ist falsch. Es gibt keinen Absatz 3.</p>	<p>Der Verweis ist anzupassen (-&gt; Absatz 2).</p>
Art. 35 a Abs. 6 und 7	<p>Zur besseren Verständlichkeit Abs. 6 und 7 evtl. präzisieren.</p>	<p>Abs. 6 und 7 sind zu präzisieren. Ergänzung wie Abs. 6: "Die Angaben zu Stoffen..." Abs. 7: " "Stoffangaben..."</p>
Art. 35 a <sup>bis</sup> Abs. 2	<p>Abs. 2 ist eine grundsätzliche Vorschrift, die für alle Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf gilt. Die Bestimmung steht bereits unter Art. 4 Abs. 2 und ist deshalb hier zu streichen.</p>	<p>Abs. 2 ist zu streichen.</p>
Art. 35 a <sup>bis</sup>	<p>Unter Abs. 3 steht, dass alle in der Nährstoffdeklaration bei Tagesrationen</p>	<p>Abs. 3 ist nicht unter Art. 35 a<sup>bis</sup>, sondern am Anfang</p>

<p>Abs. 3</p>	<p>für gewichtskontrollierende Ernährung aufgeführten Nährstoffe die Anforderungen nach dem 11. Abschnitt LIV erfüllen müssen.</p> <p>Es handelt sich somit um eine grundsätzliche Vorschrift, die von der Logik her bereits unter Art. 35 a aufgeführt werden sollte. Sie sollte dort zudem vor dem Aufführen von einzelnen abweichenden Bestimmungen stehen. Bei Art. 35 a geht es auch um die Nährwertdeklaration.</p>	<p>von Art. 35 a aufzuführen.</p>
<p>Art. 38 Abs. 1 Bst b. Ziffer 1</p>	<p>Zusatz von neuartigen Stoffen bei Lebensmitteln für Sportler</p> <p>Die Anwendungsbedingungen / Höchstgehalte für neuartige Stoffe werden in der Unionsliste der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hauptsächlich für Nahrungsergänzungsmittel geregelt, nicht aber für Lebensmittel für Sportler, da im Gegensatz zur Schweiz in der EU diese Lebensmittelkategorie nicht geregelt ist.</p> <p>Sofern die neuartigen Stoffe nicht mehr explizit in den Anhängen 11 und 12 aufgeführt werden sollen, ist an dieser Stelle eine Ergänzung nötig. Bisher hat es für solche Stoffe eigentlich immer die gleichen Anforderungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gegeben (Höchstgehalte pro Tagesration und Art der Verbindung). Aus diesem Grunde ist eine Ergänzung angebracht, dass für die neuartigen Stoffe die gleichen Verwendungsbedingungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gelten, falls für Lebensmittel für Sportler nicht spezielle Anwendungsbedingungen festgelegt sind.</p>	<p>Sofern die neuartigen Stoffe nicht mehr explizit in den Anhängen 11 und 12 aufgeführt werden, ist hier eine Ergänzung nötig: Verweis, dass für die neuartigen Stoffe die gleichen Höchstmengen bzw. Anwendungsbedingungen wie für Nahrungsergänzungsmittel gelten, falls für Lebensmittel für Sportler nicht explizit Anwendungsbedingungen festgelegt sind.</p> <p>Siehe auch Angaben unter Anhang 11 und 12.</p>
<p>Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup></p>	<p>Neu soll in einem separaten Artikel bei Lebensmitteln für Sportler explizit angegeben werden, dass die Stoffe nach Anhang 4 VZVM verboten sind. Die Stoffe in Anhang 4 VZVM sind nicht nur bei Lebensmitteln für Sportler, sondern bei allen Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nicht zulässig. Deshalb gehört diese Bestimmung hier unter Art. 3 dieser Verordnung. Sie ist unter Art. 3 nötig, da die VZVM neu für sämtliche Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll (siehe Art. 1 Abs. 3 VZVM).</p>	<p>Sofern die VZVM neu für sämtliche Lebensmittel der VLBE nicht mehr gelten soll: Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> ist zu streichen und die Bestimmung ist unter Art. 3 aufzuführen.</p>
<p>Anhang 9 Ziffer 1.1</p>	<p>Im Zusammenhang mit Erzeugnissen für Frühgeborene wird neu auf die "Ernährungsempfehlungen der Wissenschaftsgemeinschaft" verwiesen. Eine konkrete Angabe, um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt, fehlt. Die Wissenschaftsgemeinschaft sollte in der Verordnung aufgeführt werden (und nicht nur in den Erläuterungen).</p>	<p>Konkrete Angabe (z.B. in Fusszeile), um was für eine Wissenschaftsgemeinschaft es sich handelt (-&gt; ESPGHAN).</p>

Anhang 10	Die vorgesehenen Anpassungen unter den Anmerkungen machen so keinen Sinn. Das Wort "vermarktet" steht am falschen Ort.	Entweder die Angaben so belassen wie in aktueller Verordnung oder Anpassungen im Sinne von: "Die Angaben beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die als solche <i>vermarktet</i> oder gemäss den Anweisungen der Herstellerin oder des Herstellers <i>zubereitet</i> werden."
Anhang 12	<p>Es sollten die gleichen Verbindungen wie in der VNem zulässig sein.</p> <p>Calcium Im Vergleich zur VNem fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide</li> <li>• calciumhaltige Rotalgen oder Maerl</li> </ul> <p>Silicium Im Vergleich zur VNem fehlt folgende Verbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• organisches Silicium (Monomethylsilantriol)</li> </ul> <p>Astaxanthin, Flavonoide, Lycopin Werden dazu keine Angaben mehr aufgeführt, so ist eine Ergänzung unter Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 VLBE nötig.</p>	<p>Calcium Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Calcium-Phosphoryl-Oligosaccharide</li> <li>• calciumhaltige Rotalgen oder Maerl</li> </ul> <p>Silicium Ergänzung der Verbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• organisches Silicium (Monomethylsilantriol)</li> </ul> <p>Astaxanthin, Flavonoide, Lycopin Die Verbindungen zu diesen Stoffen weiterhin aufführen oder Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 VLBE ergänzen (siehe Anpassungsvorschlag unter Art. 38 Abs. 1 VLBE).</p>

**8 DFI : ordonnances sur les denrées alimentaires d'origine animale****Remarques générales**

<b>Article</b>	<b>Commentaires / remarques</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>
Art. 12, al. 9	Quelle sera l'autorité compétente pour ces autorisations ? VC ou CC ?	Préciser l'autorité en question
Art. 32		Le commentaire ad art. 32 gagnerait en lisibilité en plaçant entre guillemets les termes « produit de la traite complète ».
Art. 59 al. 2	Le fait que la mention du poids d'amidon soit une singularité suisse doit-il pour autant conduire à son abrogation ?	
Art. 61	Le commentaire mentionne que les alinéas 1 à 4 sont revus à la baisse, mais le projet abroge l'alinéa 4.	
Art. 63	Le projet ne mentionne pas le numéro de l'alinéa modifié (en l'occurrence l'al. 1). Le commentaire affirme que les alinéas 2 et 3 sont abrogés. Le projet d'ordonnance ne prévoit pas cette abrogation.	

**9 DFI : ordonnance sur les boissons**

**Remarques générales**

<b>Article</b>	<b>Commentaires / remarques</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>
Art. 14 al. 2	La suppression du début de la phrase n'apporte aucune plus-value.	
Art. 32 Abs. 3	Ggf. Anpassung oder Streichung nötig, je nachdem wie die Ausnahmen traditioneller Bezeichnungen vegetarischer Milchalternativen (Soja, Mandel, Getreidedrinks) in Art. 14 Abs. 2 LGV umgesetzt werden.	Betrifft v. a. französische und italienische Version.
Art. 33 Abs. 1 Bst. b	Die Streichung der Pflicht zur Angabe des Extraktgehaltes (war ursprünglich nur für Fertiggetränke (z.B. Eistee) vorgesehen) wird auch damit begründet, dass QUID das dann schon regle. Da es sich aber um kleine Mengen Extrakt handelt, wird die Industrie argumentieren, QUID sei nicht vorgeschrieben. So wird die Information ganz rausfallen. Vorschlag: Artikel umformulieren, so dass er nur für Fertiggetränke gilt.	<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 3 LIV ist anzugeben: b. bei Fertiggetränken auf Basis von Zutaten wie Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln, Tee und Guarana, Kräutern oder Früchten oder von deren Extrakten oder Konzentraten der Anteil an Extrakt in Massenprozent oder bei trinkfertigen Erzeugnissen in Gramm pro Liter.
Art. 64	L'alinéa qui figure dans le projet n'est ni modifié ni numéroté. Par contre, l'abrogation de l'alinéa 1er, évoquée par le commentaire, ne figure pas dans le projet.	
Art. 66	Die Streichung des gesamten Artikels wird mit der AV für Geuze-Lambic begründet. Diese gilt aber nur für Bier nach belgischem Recht. Für alle anderen Länder gleich auch die Anforderungen an die Kennzeichnung aufzuheben (insbesondere Hinweis auf Verwendung von Aromen), scheint übertrieben.	Die Absätze 2 und 3 des Art. 66 in Kraft lassen.
Anhang 3 Teil B Ziffer 10	Neu wird zur Herstellung von Fruchtsaft die Behandlung mit Erbsenproteinen zugelassen. Dies soll aber gemäss Erläuterungen ergänzend zu den bereits jetzt in Ziffer 10 aufgeführten Stoffen sein. Die Ziffer 10 muss deshalb zum bisherigen Wortlaut mit den Erbsenproteinen ergänzt werden und nicht ersetzt.	10. chemisch inerte Adsorptionsstoffe einschliesslich Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Erbsen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Einklang stehen und dazu verwendet werden, den Limonoid- und Naringingehalt des Zitrussafts zu verringern, ohne hierdurch den Gehalt an limonoiden Glucosiden, Säure, Zucker (einschliesslich der Oligosaccharide) oder Mineralien erheblich zu vermindern

--	--	--

## 10 DFI : ordonnance sur les compléments alimentaires

### Remarques générales

-Le titre du commentaire ne mentionne pas l'autorité d'adoption de l'ordonnance soit le DFI.

-Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.

Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.

So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.

Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.

Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.

Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.

Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.

Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.

Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2 Abs. 2 bis	Die neue Formulierung ist missverständlich, da sich die «sonstigen Stoffe» nicht in Anhang 1 befinden.	2 Zulässig ist der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen nach Anhang 1;

Art. 3	Auf die Kennzeichnung von Vitaminen, Mineralstoffen oder eines sonstigen Stoffes im Zutatenverzeichnis wird nicht eingegangen. Es gilt nicht automatisch die VZVM, weil diese gemäss Art. 1 Abs. 3 VZVM nicht für Nahrungsergänzungsmittel gilt.	Auf die Kennzeichnung von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen ist einzugehen. Evtl. Verweis auf Art. 6 VZVM.
Anhang 5	In Anhang 5 sind gar keine "sonstige Stoffe" aufgeführt. Der Titel ist nicht zutreffend.	Entweder muss in Anhang 5 die zulässige Form(en) von Lactulose aufgeführt werden oder der Titel ist anzupassen: Zulässige Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe.

## 11 DFI : ordonnance sur les teneurs maximales en contaminants

### Remarques générales

Annexe 2 :

-Telle que présentée la modification de cette annexe n'est pas claire.

-Le rapport mentionne au sujet de cette annexe 2 que: «L'entrée concernant l'ochratoxine A dans d'autres fruits séchés est complétée par la remarque « rapporté à la matière sèche ». Cette remarque avait été biffée par erreur lors de la révision totale du droit alimentaire. » Cette modification ne figure pas dans le texte de révision présenté.

-Le rapport mentionne ensuite au sujet de cette annexe 2 : « Les entrées concernant l'ergot sont adaptées aux définitions et dispositions de l'UE: il est fixé une teneur maximale pour l'ergot dans les céréales, à l'exception du maïs et du riz. » Une telle modification s'apparente à un affaiblissement de la protection du consommateur que doit en principe garantir le droit des denrées alimentaires.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 5a/b und Anhang 11 (Massnahmen zur / Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis bez. Acrylamid)	<p>Richtwerte werden gemäss Art. 2 Abs. 2 LGV als Höchstwerte definiert. Höchstwertüberschreitungen bedingen eine Beanstandung des Produktes, was aber gemäss den Erläuterungen bei Acrylamid nicht vorgesehen ist.</p> <p>Erste Erfahrungen mit den EU-Richtwerten haben gezeigt, dass diese als Höchstwerte interpretiert werden, so dass bei Einhaltung keine Massnahmen durch die Betriebe nötig seien. Die Richtwerte sind darum zu hoch. Z.B. für Chips ist das 90ste Perzentil in der CH sicher tiefer als 750 ppb. Wenn den Betrieben und Vollzugsämtern klar werden soll wie das Konzept der Richtwerte funktioniert, müssen diese viel tiefer sein, so dass sie nicht mit Höchstwerten verwechselt werden können. Eine Überschreitung lässt (wie schon unter 1) vermerkt) keine Beanstandung des Produktes zu. Ebenso bedeutet eine Unterschreitung des Richtwertes nicht, dass der Betrieb alle Möglichkeiten zur Reduktion des Acrylamid-Gehaltes bereits ausgeschöpft hat.</p>	<p>Neuen Begriff statt Richtwert verwenden (z.B. Signalwert, Zielwert). Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Art. 2 LGV.</p> <p>«Richtwerte» sollten tiefer gesetzt werden (z.B. beim 90. Perzentil in der CH Daten oder beim 50. Perzentil der EU Daten).</p>
Anhang 2, Ochratoxin A in Trockenobst (übriges)	Die erneute Definition des Höchstgehaltes von Ochratoxin A in Trockenobst bezogen auf die Trockenmasse (wie früher in der FIV) bringt einen erheblichen Mehraufwand für die Beurteilung, aber keinen wesentlich besseren Gesundheitsschutz. Zudem ist dieser TM-Bezug im Vergleich zu den allermeisten Mykotoxin-Höchstwerten unüblich.	Gar nicht ändern, so belassen wie es aktuell ist.
Anhang 9 Teil C	Grundsätzlicher Hinweis:	

	Vorgaben, bezüglich Probenahme und Analytik dürfen nicht dazu führen, dass die Lebensmittelkontrolle nur noch Massnahmen bei repräsentativ gezogenen Mustern und aufgrund normierter Untersuchungsverfahren anordnen kann. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 48 LMVV.	

**Remarques générales**

Die Vorgaben zu gesundheitsbezogenen Angaben scheinen von der Revision trotz Bedarf nicht betroffen zu sein: Nach wie vor unklar und nicht geregelt ist: was passiert mit geschützten Health Claims, die nur für die Nutzung durch eine Firma zugelassen wurden, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist (Bsp. Kakaoflavonole/Barry Callebaut).

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 4	La numérotation des subdivisions de l'alinéa 5 est erronée dans le projet.	
Art. 5 al. 1 let. d		Sur le plan légistique, il serait souhaitable de mentionner les deux chiffres de la subdivision de cet alinéa en précisant « sans changement ».
Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1	<p>Offenverkauf Fleisch und Fische: Herkunftsangabe der Tiere Mit dem Änderungsvorschlag wird Art. 39 Abs. 1 LGV nicht vollständig umgesetzt, und die neu eingeführte Abgrenzung durch die Bezeichnung "in Stücken" ist kaum vollziehbar. Sie kann im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 17 zu Unklarheiten führen (dort ist Geschnetztes kaum gemeint).</p> <p>Gemäss dem jetzt vorliegenden Vorschlag muss u.a. von Hackfleisch (frisch oder verarbeitet) und Fleischzubereitungen wie Kebab, Hamburger, Hackbraten oder Adrio keine Tierherkunft angegeben werden. Dies ist nicht im Sinne der Konsumentenschaft und auch nicht im Sinne der parlamentarischen Diskussionen sowie der Forderung der Landwirtschaft.</p> <p>Beim Änderungsvorschlag ist u.a. auch stossend, dass bei Formfleisch keine Herkunftsangabe der Tiere aufgeführt werden muss.</p> <p>Die Anpassungen sind im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV unter Berücksichtigung der seither grundlegend angepassten Definitionen im Zusammenhang mit Fleisch vorzunehmen.</p> <p>Die oben erwähnten Anmerkungen gelten entsprechend auch für Fisch und Fischereierzeugnisse.</p> <p>Es fragt sich zudem, weshalb Hauskaninchen und Wild von dieser Bestimmung ausgenommen wurden. Eine Berücksichtigung auch dieser Kategorien wäre wünschenswert.</p>	<p>Die Anpassungen im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV vornehmen: "a Die Herkunft der Tiere ist in jedem Fall schriftlich anzugeben bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fleisch von Tieren nach Artikel 2..., ganz oder in Stücken. Bei Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar."</li> <li>2. Fisch und Fischereierzeugnisse aus Fisch nach Art. 17 VLtH, frisch, zubereitet oder verarbeitet. Bei Fischereierzeugnissen ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar."</li> </ol>

	Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Erläuterungen sowie von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 zur Folge.	
Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3	Aufgrund des Anpassungsvorschlags unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV ergeben sich auch Änderungen unter Bst. b: Artikel 16 findet Anwendung und ist deshalb zu streichen.	Änderung aufgrund Anpassungsantrag unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV: "3. Artikel 17 findet keine Anwendung."
Art. 19 Abs. 2 Bst. b	Schreibfehler im Satz sollte korrigiert werden (Wort «gelten» streichen).	b. bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 12 LGV
Art. 40	Umständliche und unvollständige (z.B. fehlt Gelee Royale) Beschreibung der tierischen Produkte.	Die Beschreibung sollte wie folgt lauten: Milchprodukte, Eier und Eierbestandteile, Bienenprodukte;
Art. 42a	<p>Nicht vollziehbar. Wer überprüft die neuen und alten Rezepturen? Wer kontrolliert, wie lange die Verpackungsversion verkauft wird?</p> <p>Definitionen fehlen: was sind typische sensorische Eigenschaften von Salz und Zucker (Industrie verwendet dann einfach Traubensaftkonzentrat wegen dem Aroma oder verzuckert die Stärke während der Herstellung, sehr beliebt bei Babynahrung ohne Zuckerzusatz). Was heisst "darf ausschliesslich während eines Jahres seit der Anpassung der Rezeptur verwendet werden"? Abfüllen während eines Jahres? Zeitdauer zwischen Rezepturentwicklung und Verpackungsdruck zählt dazu? Lange haltbare Produkte sind dann sehr lange im Handel. Oder gibt es dann Food Waste, weil man die Produkte entsorgen muss?</p> <p>Mit den neuen Vorgaben werden bestehende Bestimmungen ausser Kraft gesetzt respektive die Vorgaben für die Auslobung einer Salz- und Zuckerreduktion verwässert: Für die Auslobungen einer Zucker- oder Salzreduktion (Anhang 13 Ziffer 32 LIV) gelten bereits deutlich strengere Vorschriften, nämlich eine Reduktion um 30 %. Dank Art. 42a können insbesondere zuckerreiche Frühstücksflocken und Süssgetränke von erleichterten Bedingungen profitieren und werden dem Konsumenten als «gesund» verkauft, obwohl die Zuckerreduktion marginal ist! Ein Vergleich mit weiteren Marken/Produkten ist auch nicht nötig (Art. 30</p>	Artikel 42a ist ersatzlos zu streichen.

	<p>LIV), es geht nur um das eigene Produkt. Dies kann dazu führen, dass kurzfristig extrem zucker-/salzreiche Versionen verkauft werden, und der Gehalt dann wieder «gesenkt» wird um die Reduktion auszuloben.</p> <p>Ein Sticker wie «neue Rezeptur» ist bereits jetzt möglich. So wird der Konsument informiert, dass das Produkt anders schmeckt.</p>	
Anhang 5 Teil C	<p>Fussnote 25 zu modifizierter Stärke Die Angaben in der Fusszeile sind nicht mehr klar. Der Begriff "modifizierte Stärke" wird als Funktionsklasse angesehen. Deshalb sollte in der Fussnote der Ausdruck "Funktionsklasse" analog der EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (Anhang VII Teil C) durch die spezifische Bezeichnung ersetzt werden.</p>	Der Begriff "Funktionsklasse" ist durch den Begriff "Einzelbezeichnung" zu ersetzen.
Anhang 9 Ziff. 19	<p>Grundsätzlich wurde die „Befreiung“ von der obligatorischen zur Nährwertdeklaration der EU abgeschrieben. Die ersten 18 Ziffern entsprechen fast wörtlich dem 19 Ziffern umfassenden Anhang V der Verordnung (EU) 1169/2011. Unter Ziff. 19 wird in Anhang 9 LIV durch eine Umformulierung jedoch eine unnötige Diskrepanz zur EU geschaffen.</p> <p>Es besteht ein grosser Unterschied zwischen Lebensmitteln, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen ... abgegeben werden (einschliesslich handwerklich hergestellter Lebensmittel) und handwerklich hergestellten Lebensmitteln, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten ... abgegeben werden. Ziff. 19 Anhang 9 LIV sollte von Ziff. 19 Anhang V 1169/2011 – mit den notwendigen schweizerischen Anpassungen (Verbraucher → Konsumenten) – übernommen werden. Damit erübrigt sich auch ein vorgesehene Informationsschreiben zum Thema „handwerklich hergestellte Lebensmittel“.</p> <p>Aus dieser Differenz ergeben sich auch Folgeprobleme in Bezug auf die Übertragbarkeit von Urteilen in der EU. Die Argumentation von Gerichten in der EU stützt sich auf die Mengen – und nicht auf die handwerkliche Herstellung (vgl. z.B. LG München, Urteil 20.6.2017, 1 HK O 3051/17).</p>	Anhang 9 Ziff. 19 analog der Anhang V Ziff. 19 der Verordnung (EU) 1169/2011 formulieren.

**13 DFI : ordonnance sur les denrées alimentaires d'origine végétale, les champignons et le sel comestible**

**Remarques générales**

Die Streichung der Pilzliste als Positivliste ist im Hinblick des Aufbaus des Lebensmittelrechts die konsequente Folge. Die Streichung wird jedoch auf Grund der Fülle der Pilzarten im Sinn der Klarheit bedauert. Daher wird das in den Erläuterungen in Aussicht gestellte Informationsschreiben mit der Auflistung der bisher zugelassenen Speisepilze sehr begrüsst.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

**14 DFI : ordonnance sur les nouvelles sortes de denrées alimentaires**

**Remarques générales**

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Anhang 2	<p>Verwendungszweck Chiasamen Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck "als solche" zu ergänzen.</p> <p>Kennzeichnung Chiasamen Analog der bisherigen Bestimmungen ist es zum besseren Verständnis angebracht, den Ausdruck "als solche" zu ergänzen.</p> <p>Der Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen darf nicht zulässig sein, da beim Offenverkauf dieser Ware die Massnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes nicht umsetzbar sind.</p> <p>Die Spezifikation im Entwurf der Verordnung entspricht nicht den Vorgaben im Anhang, Tabelle 2 der <a href="#">DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2470</a>.</p> <p>Es fehlt zudem die folgende Information gemäss Verordnung 2017/2470: (* ) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke).</p> <p>Chiasamen enthalten nur um 4.5g KH/100g, der Rest besteht aus Nahrungsfasern. Diese Präzisierung ist wichtig, ansonsten gibt es Beanstandungen, weil die Chiasamen (vermeintlich) nicht den Vorgaben entsprechen.</p>	<p>Verwendungszweck Ergänzung zum besseren Verständnis: "Zudem dürfen Chiasamen auch unverarbeitet als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden."</p> <p>Kennzeichnung Ergänzung zum besseren Verständnis: "Zusätzlich ist für Chiasamen, die als solche unverarbeitet an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden..."</p> <p>Auf den Offenverkauf von unverarbeiteten Chiasamen ist zu verzichten. Der entsprechende Abschnitt in Anhang 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Chiasamen weisen folgende Zusammensetzung auf: Trockenmasse: 90-97 % Protein: 15-26 % Fett: 18-39 % Kohlenhydrate (*): 18-43 % Rohfaser (**): 18-43 % Asche: 3-7 %</p> <p>(* ) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt (EU: verfügbare Kohlenhydrate = Zucker + Stärke). (**) Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.</p>


## 15 DFI : ordonnance sur les additifs admis dans les denrées alimentaires

### Remarques générales

Dans la présentation du projet de révision l'ordre logique et chronologique du texte de l'ordonnance et de ses annexes est erroné. Les annexes figurent avant l'ordonnance.

Anhang 3: in Teil B, Anwendungsliste werden Fussnoten direkt in Spalte Bemerkungen integriert. Das macht das Dokument noch unübersichtlicher und länger als bisher. Fussnoten sollten wieder wie bis anhin in einer eigenen Spalte vermerkt und am Schluss explizit ausgeführt werden.

Anhang 3: in Teil B, Anwendungsliste wurde dort wo Gruppen von Zusatzstoffen in einzelnen Lebensmittelkategorien zulässig sind die Gruppe I nach hinten verschoben, so dass die Reihenfolge nicht mehr korrekt ist. Es sollte zwingend die logische Reihenfolge (Gruppe I, Gruppe II, Gruppe III etc.) wieder eingehalten werden.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 9b, Abs. 1 lit. b	(nicht in Stretto III vorgesehen) Korrektur fehlt: gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a der EU-Verordnung 1333/2008 sind im Zutatenverzeichnis die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden. Gemäss ZuV ausschliesslich die E-Nummern. Wenn dieser Absatz nicht korrigiert wird, haben wir weiterhin eine Abweichung zum EU-Zusatzstoffrecht.	Die Bestandteile mit den festgelegten Bezeichnungen in mengenmässig absteigender Reihenfolge; für Zusatzstoffe sind die Einzelbezeichnungen und/oder die E-Nummern zu verwenden;
Anhang 1a und Anhang 2	Gemäss den Erläuterungen sollen Octylgallat (E 311) und Dodecylgallat (E 312) nicht mehr zulässig sein. In den Anhängen sind die Zusatzstoffe aber nach wie vor gelistet. E 311 und E 312 müssen konsequent aus der ZuV entfernt werden.	Streichung E 311 und E 312 aus den Anhängen 1a und 2
Anhang 3, Teil B, Ziffer 5.2 und 5.3	Steviolglycoside sollen neu für diese Lebensmittelkategorien zugelassen werden. Sie sind aber bereits (ZuV, Stand 1. Mai 2017) jetzt zulässig, eine Anpassung ist nicht nötig.	Der Kommentar in den Erläuterungen ist entsprechend anzupassen.
Anhang 3, Teil B, Ziffer 7.2	Mit der Streichung der Kategorie «feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke» werden Süssungsmittel in solchen Lebensmitteln nicht mehr zulässig sein. Das kann nicht Sinn der Regelung sein. Die Süssungsmittel sind wieder aufzunehmen (z.B. durch eine Regelung wie andernorts mit der Einschränkung «nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte»).	Süssungsmittel in Kategorie weiterhin zulassen, z.B.: E 950 Acesulfam K 1700 Nur brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Produkte

Anhang 3, Teil B, Ziffer 17.1	<p>Es soll der neue Zusatzstoff "niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose" (L-HPC) in Nahrungsergänzungsmittel in fester Form (Ziffer 17.1) zugelassen werden. Gemäss der zitierten EFSA-Bewertung von 2018 handelt es sich hierbei nicht um Hydroxypropylcellulose (E 463). Gemäss der Verordnung EU 231/2012 handelt es sich um den Zusatzstoff E 463°. Dieser ist in der ZuV nicht in Anhang 1a der zulässigen Zusatzstoffe gelistet, also kann er auch nicht in der Anwendungsliste Anhang 3 aufgeführt werden.</p> <p>Interessant ist, dass auch in der EU die Verwendung von E 463a nicht zulässig scheint.</p>	Anhang 1a mit dem Eintrag E 463a - niedrig substituierte Hydroxypropylcellulose (L-HPC) ergänzen.

**16 DFI : ordonnance sur l'adjonction de vitamines, de sels minéraux et de certaines autres substances aux denrées alimentaires**

**Remarques générales**

Das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln wird im Grundsatz begrüsst.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, steht in Übereinstimmung mit der Philosophie des neuen Lebensmittelrechts.

Die korrekte Übernahme dieser Regelung ist aber ohne flankierende Massnahmen nicht garantiert.

So wird das Wegfallen der Höchstwerte wohl zu erheblich überdosierten Produkten auf dem Markt führen.

Auch wenn diese Überdosierung keine Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so orten wir doch ein gewisses Täuschungspotential, wenn ein Produkt aufgrund der z.B. 10-fachen Überdosierung den Anschein erweckt, dass es auch zehnmal besser ist, als ein anderes Produkt, welches für den Konsumenten die gleiche Wirkung entfaltet.

Um hierzu einen Massstab zu haben, wie hoch die «sinnvollen» Dosierungen liegen, haben sowohl Hersteller als auch Vollzugsorgane einen Bedarf an einer einheitlichen Liste, welche zum Beispiel über ein Infoschreiben publiziert werden könnte.

Solche Listen sind bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten herausgegeben worden, auf welche verwiesen werden könnte.

Der Wegfall von Limiten und die Transferierung in die Eigenverantwortung der Betriebe bringt erfahrungsgemäss eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich.

Der Verweis auf oder die Publikation einer Dosierungsliste würde diesen Übergang für die Branche und die Vollzugsorgane erheblich erleichtern, indem die Hersteller wüssten, bis zu welchen Dosierungen sie keine zusätzlichen Abklärungen treffen müssten und der Vollzug jene Produkte einfacher identifizieren könnte, bei welchen eine vertiefte Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen angezeigt ist.

Da es sich bei dieser Liste nicht um gesetzliche Vorgaben handelt, würde das Grundgedanke des Höchstmengenkonzeptes damit auch nicht in Frage gestellt.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1 Abs. 3 Bst. b	<p>Neu sollen alle Lebensmittelkategorien unter Art. 2 der VLBE nicht mehr in den Geltungsbereich der VZVM fallen (momentan sind es nur die Lebensmittel für Sportler).</p> <p>In diesem Fall ist es wichtig, in der VLBE unter Art. 3 (allgemeine Anforderungen), Art. 4 (Kennzeichnung) oder unter den spezifischen</p>	<p>In der VLBE unter Art. 3, Art. 4 oder bei Bedarf unter den spezifischen Bestimmungen angeben, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten (z.B. Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 VZVM oder Anhang 4 VZVM).</p>

	Bestimmungen aufzuführen, welche Bereiche der VZVM auch für die Lebensmittel der VLBE gelten. Dies dürften beispielsweise bestimmte Kennzeichnungsvorschriften unter Art. 6 oder der Anhang 4 VZVM sein. Wie steht es mit den lebenden Bakterienkulturen? Sind diese bei allen Lebensmittelkategorien der VLBE erlaubt?	Siehe auch Bemerkungen unter Art. 3 und 4 VLBE.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Die Liste der sonstigen Stoffe ist auf Basis des Gesundheitsschutzes weiterhin als geschlossene Liste zu führen. Deshalb ist an dieser Stelle nach wie vor Anhang 2 anzugeben.  Begründung siehe unter allgemeine Bemerkungen und Anhang 2.	Wie bisher Anhang 2 an dieser Stelle angeben: "a. nach den <i>Anhängen 1 und 2</i> "
Art. 2 <sup>bis</sup>	Anhang 2 für sonstige Stoffe ist wie bisher als geschlossene Liste zu führen. Aus diesem Grunde ist Art. 2 <sup>bis</sup> zu streichen.  Begründung siehe unter allgemeine Bemerkungen und Anhang 2.	Art. 2 <sup>bis</sup> ist zu streichen.
Art. 2	Analog zu Art. 2 bezüglich dem Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen ist es angebracht, auf den Zusatz von lebenden Bakterienkulturen einzugehen: Entweder in einem vergleichbaren Artikel (-> Artikel 2bis) oder direkt unter Art. 2 (-> in diesem Fall Erweiterung Titel). Dürfen allen Lebensmitteln lebende Bakterienkulturen zugesetzt werden? Oder gibt es wie bei den Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen Ausnahmen (siehe Anhang 3)?	Vorschlag: Entweder unter Art. 2 (in diesem Fall müsste Titel erweitert werden) oder in einem separatem Artikel (-> Artikel 2bis) auf den Zusatz von lebenden Bakterienkulturen eingehen.
Art. 4 Abs. 4 Anhang 8	Toleranzbereiche bei Vitamin- und Mineralstoffangaben Die Streichung des Anhangs 8 hat zur Folge, dass aus «hard law» (Regelung in der Verordnung) «soft law» (Regelung nach Infoschreiben BLV 2017/7 und Leitfaden EU zu Toleranzen der deklarierten Nährwerte) wird. Im Leitfaden der EU steht, dass der Leitfaden keinen formalen rechtlichen Status hat. Bei Vitaminen und Mineralstoffen sollten die Toleranzbereiche verbindlich und somit auf Stufe Verordnung geregelt sein. Deshalb sollte Anhang 8 nicht gestrichen werden.	Anhang 8 ist beizubehalten.
Art. 6 Abs. 1	Neu wird nicht mehr auf die Kennzeichnung von Vitaminen im Zutatenverzeichnis eingegangen (dies im Gegensatz zu Mineralstoffen und sonstigen Stoffen). Es ist wichtig zu wissen, was bei Vitaminen als Sachbezeichnung in der	Auf die Kennzeichnung der Vitamine im Zutatenverzeichnis ist nach wie vor einzugehen. "Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, Mineralstoff oder ... zugesetzt, so ist im Verzeichnis der Zutaten des

	<p>Zutatenliste aufzuführen ist. Die Angaben in den Erläuterungen sind nicht ausreichend.</p> <p>Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis auch die Bezeichnungen nach Anhang 10 Teil A LIV toleriert, so ist direkt darauf zu verweisen.</p>	<p>Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung hinzuweisen."</p> <p>Werden bei Vitaminen im Zutatenverzeichnis anstelle der Verbindungen auch die Bezeichnungen wie "Vitamin C" toleriert, so ist beispielsweise folgende Ergänzung angebracht:</p> <p>"Bei Vitaminen kann im Verzeichnis der Zutaten anstelle der Verbindung auch die Bezeichnung nach Anhang 10 Teil A LIV angegeben werden."</p>
Art 6. Abs. 1	<p>Für Vitamine dürfen Trivialnamen und/oder Verbindungsnamen (chemische Bezeichnung) verwendet werden. Für Mineralstoffe und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener/physiologischer Wirkung ist aber der Verbindungsname weiterhin vorgeschrieben. Macht das Sinn? Aus Sicht des Konsumenten ist doch «Kalium» auch besser verständlich als «Kaliumsalze der Orthophosphorsäure»?</p>	<p>Wird einem Lebensmittel ein Vitamin, ein Mineralstoff oder ein sonstiger Stoff mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zugesetzt, so ist im Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels auf die zugesetzte Verbindung oder den Trivialnamen und die zugesetzten lebenden Bakterienkulturen hinzuweisen.</p>
Art. 6 Abs. 1bis	<p>Auf die Kennzeichnung von lebenden Bakterienkulturen im Zutatenverzeichnis wird eingegangen.</p> <p>Sie unterscheidet sich leicht von den Kennzeichnungsvorschriften bei Lebensmitteln für Sportler (Art. 40 Abs. 3 VLBE) und Nahrungsergänzungsmitteln (Art. 3 Abs. 6 VNem).</p> <p>Es ist sinnvoll, die Kennzeichnungsvorschrift einheitlich zu handhaben.</p>	<p>Die Kennzeichnungsvorschriften der lebenden Bakterienkulturen in der Zutatenliste sollten einheitlich sein. Die Angabe unter Art. 6 1bis in diesem Sinne überprüfen und evtl. anpassen.</p>
Anhang 1	<p><b>Verbot Anreicherung diverser Mineralstoffe und Vitamine</b> (wie Magnesium, Zink, Fluorid, Vitamin K und Nicotinsäure)</p> <p>Das Verbot der Anreicherung von Lebensmitteln mit diversen Mineralstoffen und Vitaminen gemäss VZVM wird mit dem Gesundheitsschutz begründet. Bei Calcium wird die Anreicherung nur noch bei Milchersatzprodukten zugelassen. Die Einschränkung hinsichtlich Calcium ist nochmals zu überdenken (z.B. in Zusammenhang mit Veganern).</p>	<p>Verbot der Zugabe einzelner Stoffe (wie Magnesium oder Einschränkung bei Calcium auf Milchersatzprodukte) nochmals überdenken und, wo vertretbar, anpassen.</p>
Anhang 1	<p>Als zulässige Höchstmenge für Vitamin A wird "Vitamin A (beta-Carotin) = 3.2 mg" aufgeführt. Dieser Wert bezieht sich auf die Menge an beta-Carotin, da Lebensmittel nur mit diesem angereichert werden dürfen (vgl. Anhang 5). Die jetzige Formulierung kann aber auch als Höchstmenge für die Bezugsverbindung Retinol für Vitamin A missverstanden werden. Es muss</p>	<p>Vorschlag einer klareren Formulierung: Vitamin A – 3.2 mg beta-Carotin</p>

	daher klarer formuliert werden, dass sich die Menge auf beta-Carotin bezieht.	
Anhang 2	<p><b>Sonstige Stoffe – Öffnung der Liste</b>  Neu handelt es sich bei Anhang 2 um eine offene Liste, in welcher Anwendungsbeschränkungen für einzelne Stoffe festgelegt werden können. Neu wird es folglich möglich, dass, abgesehen von den Lebensmittelkategorien nach Anhang 3 (wie nicht verarbeitetes Gemüse, Obst, Fleisch) alle "Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr" mit "allerlei" sonstigen Stoffen angereichert werden können, auch solchen die bisher nur bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Lebensmitteln für Sportler zulässig waren.  So können "Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr" zukünftig u.a. Stoffe, für welche in der VNem bzw. der VLBE Anwendungsbeschränkungen bestehen, ohne Mengenbeschränkung zugegeben werden, da keine solchen in Anhang 2 festgelegt sind (Bsp. Aminosäuren, Kreatin, Katechine, konjugierte Linolsäure, MSM). Dies ist weder im Sinne des Gesundheits- noch des Konsumentenschutzes.</p>	<p><b>Keine Öffnung von Anhang 2 VZVM.</b></p> <p>Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr haben sich bezüglich ihrer Zusammensetzung für die Konsumenten klar erkennbar von Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmittel für Sportler zu unterscheiden. Entsprechend ist die Zugabe sonstiger Stoffe mit entsprechenden Höchstmengen abschliessend zu regeln, und Anhang 2 ist als geschlossene Liste beizubehalten.</p> <p>In diesem Sinne ist auch der Titel "Sonstige Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen" beizubehalten.</p>
Anhang 2	<p>Bisher sind u.a. Cholin und Betain in der Liste aufgeführt. Sie sollen gestrichen werden. Die Begründungen in den Erläuterungen zu Cholin und Betain sind nochmals zu überdenken.</p> <p>Cholin sei gemäss Erläuterungen nur in Nahrungsergänzungsmitteln und evtl. Lebensmitteln für Sportler zulässig. Dies ist somit ein Grund mehr, wieso Anhang 2 als geschlossene Liste beibehalten soll. Wäre Anhang 2 eine offene Liste, so könnte Cholin ohne weiteres bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden.  Wir fragen uns aber, weshalb Cholin seit 2014 als sonstiger Stoff mit 550 mg pro Tagesdosis bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr zugesetzt werden kann.</p> <p>Solange Betain in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel noch nicht aufgenommen ist, ist Betain weiterhin in Anhang 2 anzugeben.</p>	<p>Bei Cholin und Betain überprüfen, ob diese Stoffe bei Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr weiterhin eingesetzt werden dürfen.  Falls ja: Stoffe in Anhang 2 mit Höchstmengen aufführen.</p>
Anhang 5	Formatierungsfehler in	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Liste der zulässigen Verbindungen für Vitamine: unterhalb Ziffer 1.12 Pantothersäure müssen die Überschrift und der Eintrag L-Ascorbyl-palmitat gelöscht werden</li> </ul> <p>Liste der zulässigen Mineralstoffverbindungen: Überschrift zwischen Kalziumhydroxid und Kalziummalat muss gelöscht werden</p>	
Anhang 5	<p>Calcium</p> <p>Unter Calcium wird "fossiles Korallenpulver oder Scleratinia" aufgeführt. Bei der VNem hingegen steht im Anhang 2 unter Calcium "calciumhaltige Rotalgen oder Maerl". Es gibt auch Unterschiede bei der Fusszeile.</p>	<p>Calcium</p> <p>Bei Calcium die Diskrepanzen zu "fossilem Korallenpulver oder Scleratinia" und "calciumhaltigen Rotalgen oder Maerl" (inklusive Angabe Fusszeile) in der VZVM, VNem und VLBE bereinigen.</p>

**17 DFI : ordonnance sur les arômes et les additifs alimentaires ayant des propriétés aromatisantes utilisés dans ou sur les denrées alimentaires**

**Remarques générales**

<b>Article</b>	<b>Commentaires / remarques</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>
<p>Art. 4 Abs. 7 Anhang 6</p>	<p>Den Lebensmitteln nach Anhang 6 dürfen keine Aromen zugesetzt werden. Es ist vorgesehen, in der Liste alle aufgeführten Lebensmittel zu streichen - mit Ausnahme der dort erwähnten Kindernährmittel.</p> <p>Die Aussage in den Erläuterungen, wonach die Regelungen für die Aromatisierung der Lebensmittel in den jeweiligen produktspezifischen Verordnungen des EDI festgelegt werden, stimmt so nicht. Die Aromen sind bis zum heutigen Zeitpunkt in anderen Verordnungen festgelegt worden (seit 2017 in der Aromenverordnung und vorher in der Zusatzstoffverordnung). Deshalb musste in den spezifischen Verordnungen bisher gar nicht auf die Aromen eingegangen werden.</p> <p>Gemäss dem aktuellen Anhang 6 sind beispielsweise bei Teigwaren und Brot keine Aromen erlaubt. In der VLpH hingegen sind gemäss den Definitionen dieser Lebensmittel die Zutaten nicht abschliessend festgelegt (Art. 70 und Art. 74 VLpH). D.h. es könnten auch Aromen verwendet werden, wenn es die aktuelle Liste in Anhang 6 nicht gäbe. Nur bei wenigen Lebensmittelkategorien gibt es in den produktspezifischen Verordnungen konkrete Vorgaben (beispielsweise zur Aromatisierung von Schokolade; bei Honig dürfen keine anderen Stoffe zugesetzt werden). Die Angaben in den produktspezifischen Verordnungen sind bezüglich der Aromen nicht vollständig.</p> <p>Ferner können die produktspezifischen Verordnungen im Widerspruch mit dem verbleibenden Anhang 6 stehen. Das Streichen aller Produkte in Anhang 6 mit Ausnahme der aufgeführten Kindernährmittel kann so interpretiert werden, dass nun - abgesehen dieser Kindernährmittel - bei allen anderen Lebensmitteln Aromen erlaubt sind. Eine solche Öffnung führt in manchen Fällen zur Täuschung (zum Beispiel Aromen in Fleisch, um gewisse unangenehme Gerüche/Geschmäcker zu maskieren etc.).</p>	<p>Wie bisher ist die vollständige Liste in Anhang 6 beizubehalten.</p>

	Aus diesen Gründen ist die bisherige Liste im Anhang 6 mit dem Aufführen der aktuellen Lebensmittelgruppen nach wie vor nötig und beizubehalten. Die Liste ist zudem sowohl für die Unternehmen als auch für den Vollzug ein übersichtliches Hilfsmittel.	

**18 DFI : ordonnance sur les denrées alimentaires génétiquement modifiées**

**Remarques générales**

-Affaiblissement de l'effet de protection des consommateurs par le droit suisse en raison de la reprise du droit européen. Le nombre de plantes OGM tolérées est potentiellement fortement augmenté, mais de surcroît il n'est plus prévu aucun contrôle de la part de l'OSAV. La Confédération délègue à des organismes privés tiers, de surcroît étrangers, une tâche qui lui est normalement confiée par le droit fédéral. Ne faudrait-il pas une base légale formelle, cette délégation n'étant pas prévue par la loi sur les denrées alimentaires.

-Die Streichung und Überführung der Kennzeichnung «ohne Gentechnik» in die LGV ist nicht nachvollziehbar.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2	Definition GVO-Erzeugnisse Art. 2 VGVL wird aufgehoben. Entsprechend sind GVO-Erzeugnisse in der LGV zu definieren. Eine entsprechende Definition fehlt in Art. 30 LGV.  Art. 31 LGV regelt das Bewilligungsverfahren für GVO-Erzeugnisse (Novel Food); die Definition für diese Produktkategorie ist hier falsch platziert.	Die Definition von GVO-Erzeugnissen ist analog Art. 2 VGVL ist in einem zusätzlichen Absatz in Art. 30 LGV aufzuführen.  Siehe auch Änderungsvorschlag unter Art. 30/31 LGV.
Art. 6	Il est impossible de déterminer sur la base du projet quelles sont les modifications apportées.	

**19 DFI : ordonnance sur l'hygiène dans les activités liées aux denrées alimentaires**

**Remarques générales**

-Es ist nachvollziehbar, dass der Anhang 1 Teil 3 nach Genehmigung der GVG Leitlinie gestrichen werden soll. Jedoch muss das in den Erläuterungen zur Änderung der HyV angekündigte Informationsschreiben mit den gesammelten Richtwerten möglichst bald veröffentlicht werden. Insbesondere muss darin explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen, auch wenn Sie nicht direkt dieser Branche angehören.

-Qui contrôle ces nouvelles exigences ? un VO ?compétence du CC ?

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 4	Le commentaire mentionne la lettre d, alors que le projet mentionne la lettre c.	
Art. 66 Anhang 1, Teil 3	<p>Anhang 1, Teil 3, welcher bis anhin Richtwerte zur Beurteilung der guten Verfahrenspraxis enthielt, soll gestrichen werden. Jedoch wird in Art. 66, Abs.4 erwähnt, dass das BLV Richtwerte festlegen kann, falls diese nicht in den Branchenleitlinien erfasst sind.</p> <p>In welchem Gefäss sollen diese Richtwerte festgelegt werden? Es würde vielmehr Sinn machen, Anhang 1, Teil 3 zu erhalten und als zukünftig mögliches Gefäss für Richtwerte des BLV beizubehalten. Damit würde die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf auch schnell Richtwerte festzulegen.</p> <p>Die Einleitung bzw. der Geltungsbereich für die Anwendbarkeit von Anhang 1, Teil 3 muss dazu noch angepasst werden. Die zurzeit geltende Einschränkung auf <u>herstellende, verarbeitende</u> oder <u>zubereitende</u> Einzelhandelsbetriebe (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 LGV) ist eine unnötige (ungewollte?) Einschränkung, die kaum begründbar ist. Die Richtwerte sind auf Lebensmittel aus allen Betrieben anwendbar.</p>	<p>Anhang 1, Teil 3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beibehalten</li> <li>- Geltungsbereich streichen</li> </ul> <p>beibehalten Produktkategorien 3.2.7 und 3.2.3</p>
Art. 66 Abs. 4	<p>Gemäss Art. 66, Abs. 4 wird das BLV ein Informationsschreiben mit den zusammengefassten Richtwerten aus den Branchenleitlinien veröffentlichen zwecks harmonisierten Vollzugs.</p> <p>Aus der HyV oder den Branchenleitlinien geht jedoch nicht hervor, ob die mikrobiologischen Richtwerte zur Überprüfung der GVP der genehmigten</p>	<p>Art. 66 Abs. 4 ergänzen mit dem Hinweis, dass die in Branchenleitlinien festgelegten Werte für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche die entsprechenden Produkte herstellen oder damit umgehen.</p>

	<p>Branchenleitlinie für alle Betriebe oder nur für die Betriebe der jeweiligen Branche gelten.</p> <p>Wie ist z. B. Lachs, erhoben in einem Restaurant, zu beurteilen?</p> <p>Im geplanten Informationsschreiben muss explizit darauf hingewiesen werden, dass die Werte der Branchenleitlinien grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe gelten, welche entsprechende Produkte herstellen oder damit umgehen.</p> <p>Von der Rechtsetzung her wäre eine rechtliche Grundlage zu dieser Anforderung "schöner".</p>	
Art. 71	<p>Gemäss Art. 71 HyV muss bei der Überschreitung eines Lebensmittelsicherheitskriteriums immer eine Rücknahme bzw. Rückruf durchgeführt werden gemäss Art. 84 LGV. Art. 84 LGV erwähnt aber die Gesundheitsgefährdung, welche auf Grund von Art. 7 LMG und Art. 8 LGV evaluiert werden muss.</p> <p>Dieser Interpretationsspielraum soll auch in Art. 71 widerspiegelt werden (z.B. Salmonella in rohem Pouletfleisch mit Warnhinweis auf Packung etc.).</p> <p>Art. 71, Abs. 1 Bst. B HyV ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Art. 71, Abs. 1 Bst. b</p> <p>Bei unbefriedigenden Ergebnissen hinsichtlich der Untersuchung der Lebensmittelsicherheitskriterien in Anhang 1 Teil 1 muss das Produkt oder die Partie Lebensmittel nach Artikel 84 LGV <del>vom Markt genommen oder zurückgerufen werden</del> beurteilt werden.</p>
Anhang 1 Teil 3 Ziffer 3.2.3 und 3.2.7	<p>Gemäss den Erläuterungen zur Änderung der HyV, soll Teil 3 von Anhang 1 mit den Richtwerten zur Überprüfung der guten Verfahrenspraxis in Einzelhandelsbetrieben aufgehoben werden, da sämtliche Richtwerte dieses Anhangs in Branchenleitlinien verankert seien.</p> <p>Es wurden nicht alle Richtwerte in die GVG übernommen. In der GVG nicht abgebildet sind die Produktkategorien gemäss Ziff. 3.2.3 (Genussfertige, offen ausgegebene Getränke aus Automaten) und 3.2.7 (Genussfertige Lebensmittel, ausser schimmelgereifte).</p>	<p>Während bei verschimmelten Produkten (bis anhin Ziff. 3.2.7) eine Beurteilung nach Art. 7 LMG und Art. 8 LGV möglich ist, sollte die Werte gemäss Ziff. 3.2.3 bei der nächsten Revision in die GVG übernommen werden.</p> <p>Andernfalls muss aufgezeigt werden, wie entsprechende Produkte zu beurteilen sind (Verweis auf andere Branchenleitlinie, Einteilung in bereits vorhandene GVG Kategorie usw.).</p>
Anhang 1 Teil 3 Ziffer 3.2.8 bis 3.2.10	<p>Für Fleischerzeugnisse gekocht sind bis anhin 3 Produktkategorien in der HyV vorhanden: Ziff. 3.2.8 für ganze, 3.2.9 für geschnittene oder portionierte und 3.2.10 für in der Packung pasteurisierte Fleischerzeugnisse. In der GVG wird nur eine entsprechende Kategorie geführt.</p>	<p>Bei den Fleischerzeugnissen muss in der GVG präzisiert werden, dass für alle bisherigen Produktkategorien gemäss Ziff. 3.2.8, 3.2.9 und 3.2.10 die Leitlinie des Schweizer Fleischfachverbandes zu berücksichtigen ist.</p>

**20 DFI : ordonnance concernant l'hygiène lors de l'abattage d'animaux**

**Remarques générales**

RAS

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

**21 DFI : l'ordonnance réglant l'hygiène dans la production laitière**

**Remarques générales**

RAS

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art.10	Si la levée de l'interdiction de couler du lait pour des bêtes qui ne sont traites qu'un fois par jour se justifie pour les chèvres et les moutons, elle devrait être maintenue pour les bovins	Maintien de l'interdiction selon les espèces, notamment les bovins.

**22 DFI : ordonnance sur l'eau potable et l'eau des installations de baignade et de douche accessibles au public**

**Remarques générales**

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 4 und 10	<p>Über die Artikel 4 und 10 TBDV wird sichergestellt, dass Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen bzw. Desinfektionsmittel für Badewasser über eine Zulassung nach der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) verfügen müssen, weil sie andernfalls als "Verarbeitungshilfsmittel" im Sinn der LGV bzw. als "Produkte die ausschliesslich nach der Lebensmittelgesetzgebung in der Verkehr gebracht werden" vom Geltungsbereich der VBP grundsätzlich ausgeschlossen sind (Art. 1a Ziff. 3 Bst. e bzw. Bst. a VBP).</p> <p>Ob neben der Zulassungspflicht auch die weiteren Anforderungen für Biozidprodukte nach der VBP (z. B. Kennzeichnung, Sorgfaltspflicht, Werbevorschriften) für diese Produkte anwendbar sind, bleibt unklar.</p>	<p>Es ist abzuklären, ob Desinfektionsmittel für die Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen grundsätzlich vom Geltungsbereich von der VBP ausgenommen sein sollen, da in der VBP selbst dann für solche Produkte spezifische Produktarten definiert werden (PA4 und PA5 bzw. PA2). Gegebenenfalls ist in der TBDV klarzustellen, dass neben der Zulassungspflicht auch die übrigen Anforderungen nach der VBP für Desinfektionsmittel zur Aufbereitung von Trinkwasser und den Schutz von Trinkwasseranlagen (Produktarten 4 und 5) bzw. zur Desinfektion von Badewasser (PA2) anzuwenden sind. Bezüglich dieser zusätzlichen Anforderungen sollte aber in der TBDV nur ein (deklaratorischer) Verweis auf die Biozidprodukteverordnung erfolgen, um Doppelspurigkeiten und Unklarheiten bezüglich Vollzugszuständigkeit zu vermeiden.</p>
Art. 14	<p>Im Artikel 14 TBDV werden Anforderungen an das Personal in öffentlich zugänglichen Bädern geregelt. Hierbei handelt es sich um einen deklaratorischen Verweis auf die diesbezüglich geltenden Bestimmungen des Chemikalienrechts nach Art. 7 der ChemRRV (SR 814.81) und der Verordnung des EDI über die Fachbewilligung des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, SR 814.812.31). Diese Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung sollten daher nicht gleichzeitig Bestandteil der Lebensmittelgesetzgebung sein. In der TBDV ist deshalb nur ein Komfortverweis auf die Notwendigkeit einer chemikalienrechtlichen Fachbewilligung erforderlich (Abs. 1). Die Präzisierungen in den Absätzen 2 und 3 sind chemikalienrechtlich ebenfalls bereits geregelt und sollten in der TBDV nicht wiederholt werden.</p>	<p>Die Absätze 2 und 3 von Art. 14 TBDV sind zu streichen.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der Begriff "öffentliche Bäder" bezüglich des Erfordernisses von Fachbewilligungen im Art. 14 TBDV durch den im Chemikalienrecht verwendeten Ausdruck "Gemeinschaftsbäder" ersetzt werden sollte, um etwaige Unterschiede im Geltungsbereich zu vermeiden.</p>

<p>Anhang 4</p>	<p>Es besteht Verbesserungsbedarf für den Anhang 4 der TBDV. Grund dafür sind derzeitige Unklarheiten im Zusammenhang mit den Listen des Anhangs 4, die in der Trinkwasserbranche zu unterschiedlichem Rechtsverständnis der betreffenden Bestimmungen und bei den kantonalen Lebensmittelkontrollstellen zu Vollzugs-Unsicherheiten führen. Insbesondere sollten die Listen der zulässigen Verfahren (Listen 1, 2 und 3) sowie Liste 6 hinsichtlich Verwendung von Silber grundlegend überarbeitet werden.</p> <p>Ferner ist es für die Eindeutigkeit der Bestimmungen wichtig, dass der Begriff «Aufbereitung» künftig analog der EU-Trinkwasserrichtlinie (Wort-Entsprechung: treatment) und der Broschüre «Anerkannte Aufbereitungsverfahren für Trinkwasser» verwendet wird.</p> <p>Es ist bedauerlich, dass die Revisionsetappe Stretto 3 nicht für die nötigen Anpassungen genutzt wird.</p>	<p>Grundlegende Überarbeitung von Anhang 4 TBDV gemäss Bemerkungen links. Zeitnah eine Revision einleiten.</p>

**23 CF : ordonnance réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les pays tiers**

**Remarques générales**

Die vorgeschlagene Neuregelung zur Durchführung nachträglicher grenztierärztlicher Kontrollen durch die zuständige kantonale Behörde im Falle einwandfreier Ware ohne vollständige Traces-Dokumentation wird zur Vermeidung von Food Waste ausserordentlich begrüsst (Art. 82 Abs. 2 EDAV-DS in Verbindung mit Art. 84 Abs. EDAV-DS).

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

**24 CF : ordonnance réglant les échanges d'importation, de transit et d'exportation d'animaux et de produits animaux avec les États membres de l'UE, l'Islande et la Norvège**

**Remarques générales**

<b>Article</b>	<b>Commentaire / remarques</b>	<b>Proposition de modification (texte)</b>